WILSON
ANNEX
DK415
.C5

ANTON CHOŁONIEWSKI

GEIST
DER GESCHICHTE POLENS

Ein Jahrtausend der Geschichte. Idee des gemeinschaftlichen Lebens. Das Volk und der König. Der polnische Adel. Unionsbildungen. Freiheiten einer Volksklasse. Religiöse Toleranz. Recht und Leben. Polnische Kriege. Im Dienste der Freiheit. Dem europäischen Festlande vorausgeeilt. Der Untergang des polnischen Staates. Geist der Geschichte Polens und die Gegenwart.

KRAKAU
IM SELBSTVERLAGE DES VERFASSERS
BUCHDRUCKEREI DES „GŁOS NARODU"
1917.

THE LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF
NORTH CAROLINA

ENDOWED BY THE
DIALECTIC AND PHILANTHROPIC
SOCIETIES

Wilson Amer

DK415
.C5

UNIVERSITY OF N.C. AT CHAPEL HILL
00024855328

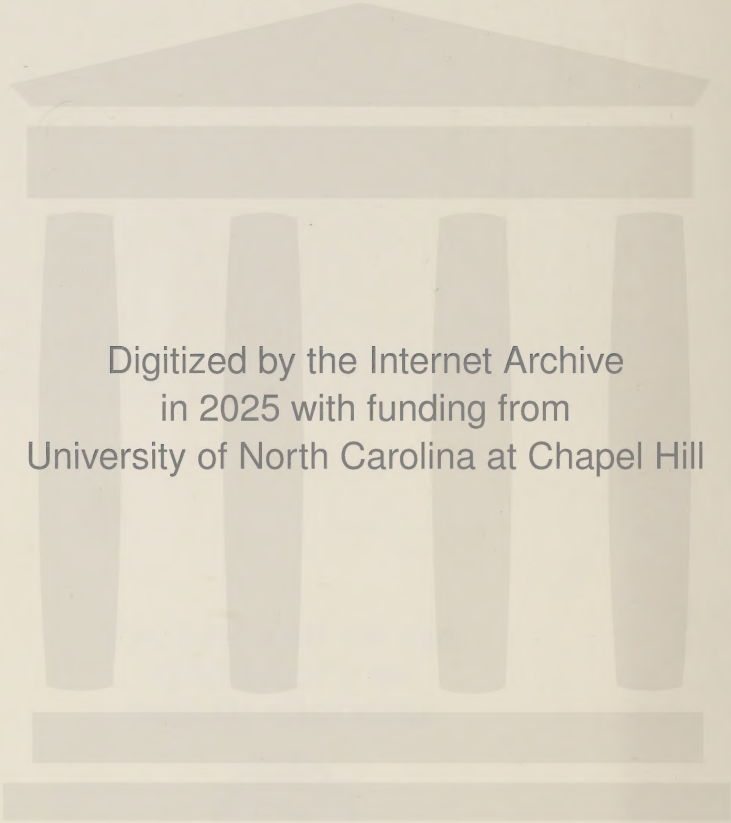
Digitized by the Internet Archive
in 2025 with funding from
University of North Carolina at Chapel Hill

https://archive.org/details/geistdergeschich00choo

58/143
12.50

GEIST DER GESCHICHTE POLENS.

6.101.
DH.o DK415
.C5

ANTON CHOŁONIEWSKI

GEIST
DER GESCHICHTE POLENS

Ein Jahrtausend der Geschichte. Idee des gemeinschaftlichen Lebens. Das Volk und der König. Der polnische Adel. Unionsbildungen. Freiheiten einer Volksklasse. Religiöse Toleranz. Recht und Leben. Polnische Kriege. Im Dienste der Freiheit. Dem europäischen Festlande vorausgeeilt. Der Untergang des polnischen Staates. Geist der Geschichte Polens und die Gegenwart.

KRAKAU
IM SELBSTVERLAGE DES VERFASSERS
BUCHDRUCKEREI DES „GŁOS NARODU"
1917.

9.25.06

I.

EIN JAHRTAUSEND DER GESCHICHTE.

Die Altertümlichkeit und die Ausdehnung. — Polens Stellung zu Europa. — Geistige Kultur. — Der Untergang des Reiches. — Das Leben nach den Teilungen. — Polen und die Fremden.

Polen, das heute zum neuen selbständigen Leben aufersteht, ist seit jeher rühmlich verbrieft. Schon im X. Jahrh. hat es an der Weichsel, der Oder und der Warthe einen eigenen starken Staat gebildet, der im Laufe der Zeit unter den Jagiellonen zu einem mächtigen Reich heranwuchs und an räumlicher Ausdehnung alle anderen Reiche Europas übertraf. Seit jener Zeit reichte Polen von den Karpathen bis an die Düna und vom Schwarzen Meere bis an die Ostsee. Im Zeitraume von etwa ein Tausend Jahren seines Bestandes hatte Polen unter seinen vierzig Königen die einheimischen Lebenskräfte zum Nutzen anderer Völker entfaltet und auf so manchem Gebiet dauerhafte Ruhmestitel erworben. Gegen den damaligen Osten Europas am weitesten vorgeschoben, an der Grenze zweier Welten gelegen, bildete es jahrhundertelang die Schutzmauer Europas und der Christenheit, indem es mit eigener Brust die brandenden Anstürme der Mongolen und der Türken abwehrte. König Heinrich der Fromme eröffnete im J. 1241 bei Liegnitz in Schlesien dieses langwierige Ringen mit den Barbaren, die Europa zu unterwerfen drohten, König Sobieski beendete es im Jahre 1683, indem er der türkischen Heeresmacht bei Wien den Todesstoss gab. Europa hätte sein späteres Aufblühen nie

erreicht haben, wenn an dem polnischen Damm die ostwärts kommende Flut über fünfhundert Jahre lang nicht würde zerschellen müssen. An der Wende des Mittelalters wusste Polen das letzte in diesem Weltteile heidnische Volk — Lithauen — für die Christenheit zu gewinnen, indem es dort die Lehre Christi und die westliche Kultur eingeführt hatte. Die geistige Kultur des polnischen Volkes wurde auf eine hohe Stufe gebracht. Schon im J. 1364 ist die erste polnische Universität in Krakau errichtet worden, sie besteht bis auf den heutigen Tag, ein ehrenreicher Vorgänger der Universitäten in Wilno, Warschau, Lemberg und Zamość. Diese altehrwürdige Lehrstätte hatte in der Glanzperiode der polnischen Geschichte den unsterblichen Kopernikus hervorgebracht. Das goldene Zeitalter der polnischen Kultur im XVI. Jahrh. zeitigte Dichter, die wie Sarbiewski, auf dem römischen Kapitol gekränzt wurden, nicht weniger auch ausgezeichnete Naturforscher, grosse politische Schriftsteller und glänzende Redner. Eine grosse schöpferische Produktion blühte damals im Dienste grosser Ideen: der Toleranz, der Verbrüderung der Völker und des Rechts des Individuums mächtig auf. In der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrh. wurde in Warschau eine Bildungskommission geschaffen, die als das erste in Europa Ministerium für öffentliche Bildung im Wege einer selbständig eingeleiteten Reform hervorragende erzieherische Grundsätze, die den zeitgenössischen Begriffen bedeutend vorausgegangen waren, praktisch durchzuführen wusste.

Im Laufe seines langen politischen Bestehens hatte Polen eine in vielen Punkten eigenartige, sehr reiche politische Verfassung entfaltet, die auf unzeitgemäss kühnen und erhabenen geschichtlichen Grundsätzen aufbauend, der polnischen Vergangenheit bei allen anderen Merkmalen ein besonders charakteristisches Gepräge verleiht.

Das kaum ein Jahrhundert zurück mächtige und glänzende Volk ist im ungleichen Kampfe gefallen, doch behielt es das blutende Schwert Kościuszkos und den gebrochenen Degen des heldenhaften Poniatowski fest in seiner Rechten.

Ueberwältigt — liess es sich nicht brechen. Seit dem Untergange des Staates hat jedes posthume Geschlecht nach dem Schwerte der Väter gegriffen und suchte in der Verzweiflung die verhassten Fesseln zu zerschneiden. Im Laufe der verflossenen 120 Jahre, in einer ununterbrochenen Reihenfolge der Aufstände hatte der Körper Polens zehnmal im Todeskampfe um die Wiedererlangung der Freiheit geblutet. Der Geist hatte dieselbe nie verloren. Er hatte nie den an ihm verübten Gewaltakt anerkannt und nie auf die ihm entrissenen Rechte verzichtet. Auf dem Hofplatze des schweizerischen Schlosses in Rapperswyl, wo das polnische Nationalmuseum in der Verbannung seine Zufluchtstätte gefunden hatte, erhebt sich eine Denksäule mit Jahreszahlen der polnischen Aufstände bedeckt und verkündet der Welt den ewiglichen Protest des unverwüstbaren Geistes Polens. Dieser Protest, wie er von der Konföderation in Bar und den ersten Legionen Dąbrowskis unter dem napoleonischen Adler zum ersten Mal erhoben wurde, pflanzte sich im reichhaltigen Nachklange von Geschlecht zu Geschlecht bis an die letzten Legionen, die der grosse Weltkrieg ins Leben gerufen hatte, mächtig fort.

Seit 120 Jahren seiner staatlichen Existenz beraubt, bildet doch aber Polen ein einheitliches Volk von fünf und zwanzig Millionen Menschen, festgeformt als eine eminente historische Individualität, durch keine Unbilden gebrochen, von einem leidenschaftlichen Verlangen nach dem Leben durchdrungen. Trotz einem unglaublichen Druck, der bis in das Innerste des häuslichen Herdes eingriff und trotz der Notwendigkeit, seine Kräfte vor allem zur Verteidigung der bedrohten Grundlagen der Existenz anstemmen zu müssen, bringt Polen in schwierigen Verhältnissen der Unfreiheit Beweise seiner Fähigkeiten und seiner Lebenskraft auf allen Gebieten der menschlichen Arbeit an den Tag. An dem allgemeinen Wettbewerb der kulturellen Völker beteiligt es sich durch seine geistige Schöpferkraft, durch eine begeisterte Dichtung, in der das Genie des Mickiewicz gleich einem

Stern ersten Ranges lodert, durch die majestatische Prosa des Sienkiewicz, durch die hinreissende, aus der Trauer des polnischen Heimatlandes gewebte Musik Chopins, durch die glänzende plastische Kunst Matejkos und einer reichen Schar anderer Meister, durch die Forscherarbeit zahlreicher in der Welt bekannten Vertreter der Wissenschaft, durch den täglichen Fleiss, der das Leben auf höhere Stufen bringt.

Ein Volk von grosser Vergangenheit, zahlreich, lebenskräftig, an der allgemeinen Kulturarbeit stets teilnehmend, soll in dem aufgeklärten Europa wenigstens insoferne bekannt sein, dass eine elementare Belehrung über dasselbe als entbehrlich zu betrachten wäre. Und doch ist eine solche Belehrung notwendig. Ein lebendiges und wesentliches Mitglied der europäischen Familie, hinsichtlich der Volkszahl das fünfte in der Reihe der Völker, ist Polen für den Ausländer ein geradezu mythischer Begriff. Die Vorstellung, die bei diesem Begriff rege wird, ist — manchmal — nur ein verschwommenes Ueberbleibsel der Gefühlsregungen, die aus der Zeit „des Völkerfrühlings" herüberstammen, weit öfter aber eine Reaktion eines in eben demselben Grade unbegründeten Vorurteils, das sich auf dem Grunde der Lügen gebildet hatte, die von denjenigen eifrig gezüchtet wurden, deren Gewissen die geschichtliche Tragödie Polens belastet. Aus dieser mehr als verdächtigen Quelle arbeiteten sich lange und unermüdet Ströme der Verleumdungen empor, um vor der Welt die reine und herrliche Seele der grossen Dulderin zu besudeln. Eine Geschichtsschreibung, die es für ihre Aufgabe betrachtete, durch gefälliges Begründen und Gutheissen vollzogene Tatsachen zu rechtfertigen, vorzugsweise aber die russische, hatte Polens Vergangenheit mit einer Lawine von Lügen, die allmählich nach Europa durchsickerten, überschüttet. Bei der ausgesprochenen Unkenntnis des Gegenstandes hatte die beharrliche Verbreitung der Lüge ihr erwünschtes Ziel erreicht. Es bürgerte sich ein Wust von wissenschaftlich verkehrtesten Schlagworten ein, wie die weitverbreitete geläufige Ansicht von der „polnischen Anar-

chie", wie das unter allen anderen infamste Märchen von allerlei polnischem „Druck".

Wie war also der eigentliche Sachverhalt?

Indem wir das bereits in Dunkel gehüllte Mittelalter ausseracht lassen, betrachten wir die wichtigsten Elemente jenes Bauwerkes, das in neueren Zeiten aufgeführt wurde und die polnische Republik hiess.

II.

IDEE DES GEMEINSCHAFTLICHEN LEBENS.

Mitten unter dem erstarkenden Absolutismus in Europa — eine Entfaltung der Freiheiten in Polen. — Staatsbürgerliche und politische Freiheiten. — Das Volk als Quelle der staatlichen Gewalt. — Die Verfassung des Staates. — Grundsätze. — Der polnische Reichstag und seine Befugnisse. — Intensität des öffentlichen Lebens. — Republik.

An der Wende des XVI. und XVII. Jhs. beginnt in Europa immer mehr der moderne Absolutismus sich festzusetzen. Fast auf dem ganzen Kontinente stirbt die in der vorangegangen Zeit ausgebildete Idee der Autonomie der Stände ab. Die alten Ratsversammlungen der Stände, die bei ihrem wiewohl beschränkten Gesichtskreis doch aber ein soziales Element der Behörde bildeten, sind in einem langwierigen, hartnäckigen Kampfe überwunden worden und treten vom Schauplatze zurück. Wenn sie auch hie und da ihren formale Existenz fristeten, so hat sie das Leben jedweder Bedeutung beraubt. Sie segnen das Zeitige ohne Erben, ohne irgend welche höheren Verfassungsformen hervorgebracht zu haben. Schon im XVI. Jhte nannte man französische Könige „reges servorum" d. h. Könige der Sklaven statt „reges Francorum" — und politische Schriftsteller, die den Unterschied zwischen dem „Monarchen" und dem „Tyrannen" erörterten, fanden ihn darin, dass der Tyrann jede

Berührung mit dem Volke meidet und ihn jeder Art Landtage „wie das Licht die Fledermaus schrecken". Die neue Strömung der Geschichte gruppiert die regierenden Kreise immer enger um den königlichen Purpur, um endlich in die Hand eines einzelnen Mannes — des Königs — alle Gewalt zu legen und jenem einzelnen Manne dieses stolze Wort zu genehmigen: Der Staat bin ich. Im XVII. Jhte machte sich schon überall mit Ausnahme Englands und der Republiken Venedig und Holland der Absolutismus mächtig breit. Ein unverantwortlicher und durch keine Rechtsvorschrift eingeengter Einzelwille beherrschte die ihm unterworfenen Völker und Staaten, gleichsam ein Privatgut. — Vor diesem Willen beugten sich Millionen in blindem Gehorsam. Die siegreiche Alleinherrschaft machte den Anteil der Völker an dem öffentlichen Leben zunichte, indem sie dadurch zugleich auch das Gefühl für das allgemeine Wohl in hohem Grade schwächte.

In Polen haben die Dinge einen gerade entgegengesetzten Lauf genommen.

Wie zwei in entgegengesetzten Richtungen laufenden Ströme entwickelten sich die Verfassung des europäischen Festlandes und diejenige der polnischen Republik in zwei verschiedenen Richtungen. Dort wird zu den Füssen eines immer höher sich erhebenden Thrones der viele Jahrhunderte lang demutsvolle Typus „des Untertanen von einem beschränkten Verstande" erzogen. Hier ersteht bei fortwährender Verschiebung der Gewalt in die Hände des Volkes der Typus des freien Bürgers, der sein Verhältnis zu dem Staate in dem hoheitsvollen Grundsatz „nil de nobis sine nobis" „Nichts über uns ohne uns" zusammenfasst.

Das polnische Volk entfaltet bei sich bürgerliche und politische Freiheiten mit einer ungewöhnlichen Schnelligkeit schon seit dem Anfange des XV. Jhts.

In dem Privilegium von Czerwińsk vom J. 1422 gewinnt der polnische Adel die Sicherung der Unverletzbarkeit der Habe: der König kann seit dieser Zeit ein Privatgut

ohne Gerichtsurteil nicht einziehen. Das Jahr 1430 bringt die gewichtige Bestimmung über die persönliche Unantastbarkeit, ausgedrückt in dem Grundgesetz: „Neminem captivabimus nisi iure victum", wodurch verbürgt wird, dass der Adelige nicht anders verhaftet werden wird, als nur auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles, ausgenommen den Fall, wenn er auf frischer Tat wie Mord, Brandstiftung, Diebstahl und Gewaltanwendung ertappt wird. Dieses polnische „Habeas corpus", das um viele Jahrhunderte dem Fortschritt rechtlicher Begriffe auf dem europäischen Festlande vorangegangen war und so peinlich beobachtet wurde, dass man es nie zu verletzen wagte, erweiterte die polnische Republik später auch auf die Städter. Das Privilegium vom J. 1588 sichert die Unverletzbarkeit des Familienherdes, indem es bestimmt, dass das Haus des Adeligen einer Durchsuchung auch dann nicht unterzogen werden darf, wenn sich daselbst ein Verbannter aufhält. Ohne besondere Patente besitzt der Bürger der Republik die Freiheit der Vereinsbildung und diejenige der Meinung in Wort und Schrift, er darf auch für eine Ansicht, die er in öffentlicher Angelegenheit geäussert hatte, keineswegs verfolgt werden. Die heute so genannten konstitutionellen Freiheiten: individuelle Unantastbarkeit, Schutz des Besitzes und des Familienherdes, Vereins- und Wortfreiheit — jene Grundsätze, um deretwillen anderswo noch im XIX. Jhte Blutströme vergossen und die erst unter gewaltigen inneren Erschütterungen errungen wurden, fanden in Polen ihre Betätigung schon im XV. und XVI. Jhte und behaupteten sich dort bis an den Untergang der polnischen Republik, während zu gleicher Zeit in Europa das ärgste Unrecht waltete.

Im Einklange damit entwickeln sich auch eigentliche politische Freiheiten. Zu ihrem Ausgangspunkt wird das im J. 1454 in Nieszawa gegebene „Statut" des Königs Kasimir des Jagiellonen, der sich dort neue Gesetze und Kriegszüge nicht anders zu verkündigen verpflichtete, als mit Zustimmung des in Provinzversammlungen beratenden Adels. Seit dieser

Zeit erwarb sich der Adel den Anteil an der gesetzgebenden Gewalt. Immer klarer setzt sich das Prinzip durch, welches zum Grundstein der staatlichen Verfassung Polens werden wird, dass nämlich jede das Volk bindende Bestimmung, des Volkes vorgefasster Einwilligung unterliegen muss. Aus der Nebelhülle der sich auf diese Weise gestaltenden Begriffe entfaltet sich das polnische parlamentarische System. Die periodischen Zusammenkünfte des Ritterstandes und der königliche Beirat verwandeln sich in der zweiten Hälfte des XV. Jhts allmählich in den Reichstag, den seither ständigen und entscheidenden Bestandteil des öffentlichen Lebens; die endgültige Einrichtung desselben fällt schon in das Jahr 1493. Im J. 1505 erwirbt der Reichstag in Radom die gesetzliche Grundlage seiner Einrichtung, indem er zugleich eine grosse Reform des Grundgesetzes „nihil novi constitui debeat per nos sine communi consensu conciliariorum et nuntiorum terrestrium“ (wir werden nichts neues bestimmen — verbürgt der König — als nur mit gemeinsamem Willen des Rates und der Landboten) zuwege bringt und zwar durch die Rechtsbestimmung, die eine Fortbildung und Befestigung des seit geraumer Zeit eingebürgerten Grundsatzes war, dass nämlich das Volk die Quelle der Gewalt ist und dass es nur jenen Gesetzen gehorchen soll, die es selbst durch seine erwählten Vertreter angenommen hatte.

Der Reichstag Polens ist eine allgemeinstaatliche Vertretung und die einzige gesetzgebende Gewalt im Staate. Er besteht — wie das englische Parlament — aus dem Oberhaus (Senat) und dem Unterhaus (Abgeordnetenhaus) und ausserdem bildet der König, als ein besonderer „Stand“, dessen organischen Bestandteil so, dass dieses Zusammenwirken der königlichen Gewalt und der Volksvertretung bis in die neuesten Zeiten hinauf ausser in Polen nur noch einzig und allein in der Verfassung Englands gegeben war. Zur Annahme eines Gesetzes sind diese drei Faktoren, als s. g. „beratende Stände“ unentbehrlich; diesbezügliche Rechtsformel bezeichnet sie als: König, Senat und „Ritterstand“. Doch

sind weder der Senat noch das Abgeordnetenhaus als Stände in staatsrechtlicher Bedeutung dieses Wortes zu betrachten. da im Senat zwei Stände: der geistliche und der weltliche, in dem Abgeordnetenhause wiederum, wenigstens eine Zeitlang, der Adel und die Bürgerlichen ihren Sitz hatten. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden durch Wahl erkoren und zwar die adeligen „Landboten“ in den Wahlversammlungen anders Landtagen der Landschaften, die Städte wählen ihre Stadtabgeordneten, nuntii genannt.

Das gesamte Staatsleben unterliegt dem entscheidenden Einflusse des Reichstages. Zu dessen Wirkungskreis gehören folgende führende Handlungen: Vorbereitung und Annahme der Gesetze, Bewilligung der Steuertasten, oberste gerichtliche Instanz in Zivil- und Strafsachen von besonderer Bedeutung, Kontrolle der Amtswaltung des Königs und der Regierung, Aufsicht der Finanzen und der Verwaltung, Entscheidungen in Sachen der äusseren Politik durch Sanktionierung der Verträge und der Bündnisse, zuletzt eine Handlung von der Tragweite wie die Entscheidung über Kriegserklärung und Friedensschluss. Der polnische König kann nicht in seinen eigenen oder seiner Familie Zwecken des Krieges Flammen leichtfertig anzünden, denn das gewichtigste der Rechte, dasjenige der Kriegsführung gebührt einzig und allein dem Volke selbst, das darüber entscheidet, ob der Krieg oder der Friede in seinem Interesse liegen. Es sind dies alles gewaltige Befugnisse, von denen viele in diesem Grade sogar manchem von den modernen Parlamenten nicht zukommen. Die Sitzungen des Reichstages sind offen, finden bei offenen Türen, vor dem Publikum, d. h. vor Zeugen statt. Die Abgeordneten sind verpflichtet nach dem Reichstage vor den Wählern zu erscheinen und auf den Landtagen über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

In diesem Rahmen hat sich das politische Leben sehr intensiv entwickelt. Während das Bürgertum binnen kurzem faktisch vom Schauplatze zurücktritt und manches Vorrecht eigentlich nur in formaler Beziehung ausübt, um auf diese

Weise den bestehenden Grundsatz zu manifestieren, hatte die Gesamtheit des Adels immer erfreulichere Fortschritte in der Ausübung des öffentlichen Rechts gemacht. Durch diese lang anhaltende und ununterbrochene Praxis entfaltet sich eine politische Kultur, die zum Lebensnerv des polnischen Adels wird. Oeffentliche Angelegenheiten — richtig oder auch irrtümlich aufgefasst — nehmen den Adel vollständig in Anspruch, werden zu dessen Herzenssache und Ehrentitel wie das einst in den altgriechischen Republiken der Fall war und wie dort liegt es an ihnen, das Volk zu erregen. Auf Reichstagen, sowohl den ordentlichen, je zwei Jahre, wie auch den ausserordentlichen, auf unzähligen Landtagen in den Landschaften und Wojwodschaften, bei Wahlgerichten und zahlreichen anderen Aemtern ist der Adel in einem Fort mit der lokalen Verwaltung oder Staatsfragen beschäftigt.

Obiges Bild des polnischen Staatslebens ist schon gegen Ende des XVI. Jhts endgültig vollendet und wird so ohne tiefgreifende Veränderungen zwei nächste Jahrhunderte überdauern, also eine Zeit, in der fast das ganze europäische Festland sich dem Joche des Absolutismus beugte. Weil an allen diesen Befugnissen und politischen Freiheiten die ganze, ungemein zahlreiche und in ihrer sozialen Rangstellung sehr ungleichartige Gesamtheit des Adels beteiligt ist und der Thron längst erblich zu sein aufgehört hatte, so gestaltet sich Polen endgültig zu einem adelig-demokratischen und adelig-republikanischen Staatsgebilde. Ganz spontan erscheint im Munde des Volkes zur Bezeichnung dieses so verfassten Staates der Name „Republik“, was dem Geiste der öffentlichen Einrichtungen entspricht und sich als eine inoffizielle Benennung der konstitutionellen polnischen Monarchie schnell und allgemein einbürgert.

III.

DAS VOLK UND DER KÖNIG.

Freie Königswahl und Recht auf die Krone. — Das Verhältnis zu der Person des Königs. — „Henrizianische Artikel". — Der König — ein Präsident. — Das Gesetz über die Kündigung des Gehorsams. — Der König des Volkes wegen, nicht aber das Volk des Königs wegen. — Königsmord in Polen unbekannt.

Seit dem Ausgange des Mittelalters bis an den Untergang der polnischen staatlichen Oberherrlichkeit huldigt das polnische Volk dem Grundsatze, dass der freie Mann nur einer Behörde gehorchen kann, die er selbst geschaffen hatte. Daher wird in Polen der König nicht durch das blindwaltende Schicksal der Geburt aufgedrungen, sondern er ist in freier Wahl, in der Wahlversammlung, an der jeder berechtigte Bürger des Staates erscheinen und seine Stimme abgeben konnte, erkoren worden. Ausser den Senatoren und den Abgeordneten der Landschaften und der bedeutenderen Städte kam dem ganzen ansässigen Adel Polens und Lithauens das Recht zu, ohne Unterschied der Vermögensklasse, vom Magnaten bis auf den Unbemittelten, sich auf dem Konvokationsreichstag in Warschau einzufinden und persönlich an der Königswahl teilzunehmen. Es war somit eine Wahl auf Grund allgemeiner Abstimmung zwar nur einer Volksklasse, die aber ungemein zahlreich war und in der nämlichen Zeitepoche das Wesen des Volkes in politischer Beziehung ausmachte. Dieses Volk hütet jahrhundertelang mit aller Eifersucht den Grundsatz des Wahlthrones, der wohl als das wichtigste Merkmal der bürgerlichen Freiheit gilt, bis im J. 1791 die von den autokratischen Nachbarstaaten drohende Gefahr Polen zwingt, sich an die Umgebung anzupassen und erbliche Monarchie einzuführen. Es ist aber auch hervorzuheben, dass in der Zeit der Jagiellonen das polnische Volk ganz freiwillig der Reihe nach sieben Könige aus einem Hause gewählt hatte, dass später drei

Wasen und zwei Wettiner nach einander zum Throne gelangten, was ein sprechendes Zeugnis dafür ist, dass das polnische Volk die Wahrung des politischen Grundsatzes mit dem Staatsinteresse in Einklang zu bringen wusste.

Das Verhältnis des Volkes zu dem Könige gestaltet sich auf eine Weise, in der der Geist der öffentlichen Einrichtungen Polens am klarsten zum Ausdrucke gekommen ist. Der Person des Königs gegenüber behält der polnische Edelmann volles Bewusstsein seiner bürgerlichen und menschlichen Würde. „Den König ehrte er — sagt der Geschichtsschreiber Kalinka — als sittliche Autorität, als das Haupt des Ritterstandes, für dessen Mitglied sich jener selbst betrachtete, er fürchtete aber nicht den König, denn ihm konnte vom Könige nichts Böses widerfahren. Es freute ihn, wenn er die Gunst des Königs gewinnen konnte, aber er entbehrte auch dieselbe, wenn er sie nicht hatte. Was er war, das verdankte er nicht dem Herrscher, sondern sich selber". Im Verhältnis zum Könige gibt es in Polen keine Spur von Byzantinismus und sklavischer Unterwürdigkeit, die beide in dem zeitgenössischen Europa und sogar noch viel später typisch sind. Es gesellt sich bei dem polnischen Edelmann dazu auch das stolze Bewusstsein, dass er nicht nur „Elektor der Könige", sondern auch im Besitze der Ansprüche auf die Krone selbst ist. Für jeden von den Mitgliedern des zahlreichen Adelstandes steht der Weg nach dem Throne offen, inwieferne ihn bei Berücksichtigung seiner hervorragenden Fähigkeiten und Verdienste das Vertrauen der Mitbürger auf jenen Posten zu berufen beliebe. Dieser Fall trat in der Geschichte Polens viermal ein und zwei von solchen Elekten: Sobieski und Leszczyński gehörten zu den besten Monarchen. Ueber das Verhältnis des Volkes zu dem Könige gibt aber die Verfassung der Republik selbst Ausschlag, eine Verfassung, die der Tyrannei des Einzelnen vorbeugend den Schwerpunkt der Gewalt in den Reichstag versetzt und auf diese Weise jeden Bürger indirekt zum Teilnehmer an dem Regierungsgeschäft macht und dem Volke das Bewusstsein

der Verantwortung für den Lauf der öffentlichen Angelegenheiten beibringt. Die königliche Gewalt ist — wie wir es schon gesehen haben — durch umfangreiche Befugnisse des Reichstages eingeschränkt. Seit dem J. 1573 werden jedem Könige bei dessen Thronbesteigung von dem Wahlreichstage die Grundgesetze (Henrizianische Artikel) und Herrschaftsbedingungen („pacta conventa"), worin die Pflichten und Vorrechte des Königs und diejenigen des Volkes streng abgemessen werden, zur Annahme vorgelegt. Der König bestätigt diese Vereinbarung durch seinen Eid. Erst nach dieser Regelung des beiderseitigen Verhältnisses, nach der Anerkennung der Stellung des Reichstages und der Bestätigung der nationalen Freiheiten, beginnt der polnische König seine Tätigkeit des ersten Bürgers im Staate, ihrem inneren Wesen nach, trotz Königstitel und Majestät, doch nur eigentlich die Tätigkeit eines Präsidenten der Republik.

Das Volk sichert sich auch weiter gegen alle autokratische Versuche seitens des Königs und es tut dies auf eine ebenso einfache wie ehrliche Weise. „Wenn der König die Gesetze, Freiheiten, Artikel und pacta conventa verletzen oder dieselben nicht einhalten würde — bestimmt das Grundgesetz — dann werden die Bürger von der Pflicht der Treue und des Gehorsams dem Könige gegenüber enthoben werden." Dabei handelte es sich nicht um „menschliche Fehlbarkeit" sondern um ausgesprochen bösen Willen, um bewusste Attentate gegen die Rechte des Volkes, was der Reichstag vom J. 1576 ausdrücklich verschärft hatte, „damit weder dem Könige noch den Bürgern der Wille der Republik zweifelhaft bleibe". Das Gesetz vom J. 1609 „De non praestanda oboedientia" bestimmt ganz eingehend das Verfahren, welches der endgültigen Kündigung des Gehorsams vorausgehen soll, da dies keineswegs eine kurzfristige noch leichtfertige Handlung sein soll. Wenn der König auf eine offene und bewusste Weise die vereidigten Gesetze verletzt hatte, soll er durch Senatsbeschluss dreimal gewarnt und von dem Primas des Reiches ermahnt werden und erst „nachdem er die

Bitte abgelehnt hatte", kann der Reichstag im Falle einer offensichtlichen Schädlichkeit den Vertrag lösen, den die eine von den Parteien nicht eingehalten hatte. Das Volk war also verpflichtet, eine im voraus bestimmte Anzahl von Versuchen der Verständigung anzuwenden, ehe es dem Könige die Treue kündigen dürfte.

Dieses Verhältnis der bedingten Loyalität konnte zwar in der Praxis zu Missbräuchen führen, dem wusste aber die polnische Gesetzgebung vorzubeugen, indem sie die Abenteuerer, die unter dem Vorwande „der König stifte Pläne zum Unheil der Republik" Aufruhr säen wollten, mit den strengsten Strafen belegte.

Der Artikel „De non praestanda oboedientia" ist ein Zeugnis der hohen Achtung vor dem Gesetz, das höher als die königliche Person geschätzt wurde. Bezeichnend ist es dabei, dass diese Bedingung den König von der sittlichen Autorität wie sie Stefan Batory besass nicht gestört hatte, die Herrschaft mit eiserner Hand auszuüben und die mächtigsten Magnaten, die der Verletzung des Gesetzes überwiesen wurden, mit Todesurteil zu strafen; das Volk war einig mit dem Könige, der die Schändung des Gesetzes nicht zuliess und selber ehrlich zu dem Gesetze stand.

Dieses Verhältnis der Bürger zu der Person des Königs ist sonst in der Weltgeschichte nicht bekannt. Das polnische Volk macht seine Abrechnung mit dem Könige ehrlich und klar, wie es freien Menschen ziemt. Wenn es dessen Herrschaft nicht mehr tragen kann, dann ist es des Mannes genug vor ihn zu treten, Auge ins Auge, ohne sklavische Kniffe, beim hellen Tage und mit der Hand auf das Gesetzbuch hinweisend wird es ihm den Artikel „De non praestanda oboedientia" in Erinnerung bringen, also jene Gesetzesvorschrift, die die einfache Lösung des beiderseitigen Vertrages voraussieht. „Willst du unter uns deine greisen Jahre erleben — ruft das polnische Volk seinem Herrscher zu — dann achte unsere Freiheiten." Wenn dies nicht zutrifft, dann wird der König dorthin, woher er gekommen, bei aller

Rücksichtsnahme auf dessen Majestät und bei voller Sicherheit der Person zurückgeführt werden. Ihm wird unter den Polen nichts Böses zustossen. Vor ihm wird im Dunkel der Nacht keine Larve des gedungenen Mörders auftauchen, ihn wird gewiss kein Dolch, kein Gift und keine Schnur bedrohen. Im Laufe von acht Jahrhunderten seines staatlichen Bestandes und während einiger vierzig verschiedener Regierungen kannte Polen keinen einzigen Königsmord. In der neueren Geschichte, seit der Zeit nämlich, als sich die Befugnisse des Reichstages zu entfalten begannen, lebt der polnische Adel stets in der Furcht vor dem „absolutum dominium", das er in ganz Europa erstarken sieht, er wacht unaufhörlich, dass die Krone ihre Rechte zum Schaden der bürgerlichen Freiheiten nicht missbrauche, aber er schleppt seine Könige nicht zur Guillotine, er mordet nicht meuchlerisch. In Polen musste sich der König mit Wachen nicht umgeben, er verkehrte ganz frei mit seinem Volke und der heldenmütige Befreier Wiens Sobieski, durch seine Popularität weitbekannt, zögerte nicht mitten unter dem niederen Volke an einer Tanzbelustigung während der Hochzeit eines Dorfschmiedes teilzunehmen. Dieser charakteristische Grundzug des polnischen Volkes, das seine Herrscher nie auf eine hinterlistige und meuchlerische Weise sondern offen und ritterlich behandelte, konnte nur dort entstehen, wo ebeso offen und klar der Grundsatz geltend gemacht wurde, dass nicht das Volk des Königs wegen, sondern der König des Volkes wegen da sei, ein Grundsatz, an dem in Polen in einer Zeit festgehalten wurde, als die europäischen Reiche immer tiefer auf das Niveau des Privatbesitzes eigener Monarchen herabsanken.

IV.

DER POLNISCHE ADEL.

Die Vollzähligkeit. — „Das Adelsvolk“ und dessen Schichtung. — Magnaten, Carmoisine, die Masse. — Der besondere Charakter des polnischen Adels. — Die adelige Gleichheit. — Erhebung in den Adelstand.

Um die geschichtliche Vergangenheit Polens nach Gebühr zu würdigen, muss man es im Gedächtnis bewahren, dass der polnische Adel nicht etwa bloss eine dünne Volksschicht, wie sonst anderswo gewesen war, sondern dass er einen gewaltigen, ungemein zahlreichen Volksteil bildete und zwar einen in dem Grade vollzähligen, wie dies in keinem anderen europäischen Lande der Fall war. Die Volkszahl der polnischen Republik betrug am Ende des XVIII. Jhts gegen zehn Millionen, darunter allein über eine Million (manche Historiker nehmen 1,300.000 an) Adelige, was 10—13% der gesamten Bevölkerungszahl ausmacht, während z. B. das zeitgenössische Frankreich bei zwanzig Millionen Bewohner 140.000 Adelige zählt. Dieses ungewöhnliche Prozent wird uns aber nicht mehr wundern, wenn wir das innere Wesen des polnischen Adelstandes des Näheren betrachten. Derselbe ist im höchsten Grade differenziert und besteht aus Schichtlagen, die ungefähr dem Bau eines vollständigen sozialen Organismus entsprechen. Innerhalb des scheinbar einheitlichen „Standes“ unterscheiden sich drei besondere, von einander stark abgegrenzte Gruppen. Obenauf stehen hohe Magnatenfamilien, mächtige Inhaber von Liegenschaften, die an Umfang kleine oder gar mittlere Fürstentümer des Westens oft übertreffen. Etwas niedriger kommt der wohlhabende Grossgrundbesitz zu stehen, der dem englischen „Gentry“ entspricht und die s. g. Carmoisine und den mittleren Adel von Besitz umfasst. Unten breiten sich endlich die unermesslichen Scharen des kleinen und armen Adels aus, der grau, Gehöft- oder Dorfadel heisst. Unter diesem letzteren finden

wir Besitzer von kaum einigen Joch Boden; dem Landmann gleich bebauen sie ihn selbst, sie haben nämlich keine Hörigen. In wirtschaftlicher Beziehung unterscheiden sie sich gar nicht von dem gemeinen Bauernvolke, manchmal ist ihre Lage auch noch schlimmer als die der Freibauern, vorzugsweise jener in den Krongütern. Ausser diesem schwachbemittelten Dorfadel, eine weitere Stufe niedriger, gibt es noch eine besitzlose adelige Masse der „Blutarmen“ (gołota), die in niedrigen Amtsstellungen stehen, an den Höfen der Reichen ihr Gnadenbrot zehren, oder auch mitunter in die Städte auswandern und dort dem Gewerbe oder dem Handel obliegen.

Dieses adelige Proletariat mit oder ohne Besitz bildet das hauptsächliche Prozent der Million des polnischen Adels. Die Herkunft dieser Volksschicht ist verschieden. Dieselbe stammt manchmal aus den massenweise geadelten Bauerndörfern, bei weitem öfter ist sie ein Produkt der allmählichen Zerstückelung des Grundbesitzes, der durch Teilungen in der Familie, durch elementare Niederlagen und Kriegsereignisse oft bis auf Zweijochanwesen gesunken war. Schon um die Mitte des XVI. Jhts tritt in einzelnen Gebieten der Republik, in Masowien, Podlasien, Lithauen und Kaschubisch Pommern eine Volksklasse massenhaft auf, die amtlich „nobiles pauperes“, armer Adel heisst und allmählich immer mehr dem Bauernvolk ähnlich wird, um endlich in unseren Zeiten bei dem gleichzeitigen Verlust seiner politischen Vorrechte gänzlich zu verbauern. Diese Volksschicht hatte in Polen ganze Dörfer und fast ganze Bezirke bevölkert. Dieser adelige arme Teufel bestellte seine winzige Scholle ohne aber — ein Zeichen seiner adeligen Abstammung — den Degen von sich zu legen; er sagte das für diese „wolgeborene“ Armseligkeit so bezeichnende Sprichwort nach: „Barfuss, doch den Degen umgürtet“.

Der Umstand, dass der polnische Adel keine einheitliche soziale Volksschicht bildete und aus so verschiedenen sozialen Gruppen bestand, unterscheidet ihn so markant von

dem ganzen west-europäischen Adel. Da er aber wiederum eine gewaltige millionenfache Volksmasse bildete, so wird er dadurch zu einer Erscheinung, für die keine Analogie zu finden ist. Nicht ganz ohne Grund nannte er sich nicht nur im Gefühl seiner privilegierten Stellung, sondern auch in Anbetracht seiner Zahlkraft einfach „das Adelsvolk".

Zwischen einzelnen Klassen des polnischen Adels bestehen zwar unüberbrückbare Klüfte der Vermögensstufe, doch ist unter ihnen im Prinzip eine ideelle Gleichheit, die berühmte und mit Stolz verkündete „Gleichheit des Adelstandes" gegeben, eines der bezeichnendsten Merkmale des öffentlichen Lebens in Polen. Von Radziwiłł, der Lithauen in seiner Macht hat, bis zu dem armen Dorfedelmann hinab halten sich, wenigstens theoretisch, alle Adelige für gleich. Der Magnat, der in seiner Stellung bis an die königliche Krone hinaufreicht, spricht den ärmsten Edelmann, der alten Sitte gemäss als den „Herrn Bruder" an. Der Volksgeist drückt diese Gleichheit in dem geläufigen Sprichwort aus: „Der Edelmann vom Gehöft gleicht dem Wojwoden". Ganz unbedeutende Momente ausgenommen gibt es in rechtlicher Beziehung tatsächlich keine Unterschiede zwischen einzelnen Klassen des Adelstandes; alle Adelige sind im Staate gleichbefugt, in gleichem Grade sind ihnen allen die öffentlichen Angelegenheiten zugänglich, ihnen allen steht der Weg zu den höchsten Verdiensten und zu den höchsten Ehren, die Krone nicht ausgenommen, offen.

Diese Gleichheit schirmt der polnische Adel unter anderen durch das kathegorische Verbot der Bewerbung um die Titel der Freiherren, Grafen und Fürsten, was zahlreiche stets wiederholte Reichstagsbeschüsse jedem Geschlecht einschärfen, indem sie den Grundsatz geltend machen, dass es keine höhere Ehre gibt, als Bürger der freien Republik zu sein. Der polnische König hat kein Recht dem Landesadel Titel zu verleihen, er kann sie nur den Fremden erteilen, und das Gesetz vom J. 1673 bedroht mit lebenslänglicher Infamie diejenigen, die durch die Annahme eines Titels von

einem fremden Monarchen den Grundsatz der Gleichheit zu verletzen wagen würden.

Der Geist des polnischen „Adelsvolkes“ ist somit republikanisch und demokratisch in voller Bedeutung dieses Wortes. Stolz auf seine Freiheiten, wie es solche sonst nirgends auf dem Kontinente gab, manchmal auch über das Mass damit berauscht, hatte es sich aber doch nie, mit Ausnahme des durch die jesuitische Erziehung verdorbenen XVII. Jhts, gegen den Zufluss aus anderen Volksschichten verschlossen. Eine bekannte Erscheinung ist massenhafte Erhebung in den Adelstand ganzer Bauerndörfer, die sich im Kriege verdient gemacht hatten. Freiheiten des Adelstandes besassen sogar die Tataren, die in der Zahl von 30.000 Mann in Lithauen angesiedelt und zum Militärdienste verpflichtet waren, obwohl sie auch ihren mohammedanischen Glauben beibehielten. Hetman Zamoyski hatte nach dem Siege bei Wielkie Łuki eine grosse Anzahl von Kriegern in sein Familienwappen aufgenommen und dieses Beispiel wurde in der Folge oft nachgeahmt. Zur Zeit des Königs Sigismund August wurden sehr viele Bürger geadelt, in der Regel erwarben das erbliche ritterliche Zeichen die Professoren der Krakauer Akademie, wie auch die Mitglieder der Magistrate bedeutenderer Städte inwieferne sie bürgerlich oder bäuerlich gewesen waren. Das bezeichnendste ist es aber, dass im XVIII. Jhte sogar die getauften Juden-Frankisten, also ein damals allgemein verachtetes und gering geschätztes Element, in den Adelstand aufgenommen wurden.

Aus dem Besagten erhellt, dass nicht etwa eine unbedeutende Anzahl von Oligarchen, sondern ein grosser Volksteil, der über eine Million zählte und sich stets vermehrte, an den vielfachen Freiheiten und an dem politischen Leben in Polen beteiligt gewesen war und auf den Lauf der Staatsgeschäfte entscheidenden Einfluss ausübte. An den Wahlurnen erschienen in Polen 200.000 Adelige. Das zahlenmässige Verhältnis dieses Anteils veranschaulicht uns am besten die Tatsache, dass Frankreich unmittelbar vor dem J. 1848,

also jenes Frankreich, welches die grosse Revolution bereits hinter sich hatte, ein geringeres Prozent der stimmberechtigten Bürger besass, als Polen drei Jahrhunderte zurück.

V.

UNIONSBILDUNGEN.

Innere Freiheiten eine Quelle des staatlichen Aufstiegs. — Die Anziehungskraft. — „Freie mit Freien, Gleiche mit Gleichen". — Union mit Preussen, Livland, Lithauen. — Grundlagen der Union mit Lithauen. — Der polnische Autonomismus. — Staatspatriotismus. — Die Dauerhaftigkeit der Unionsbildungen.

Diese auf weit fortgeschrittene Freiheit gestützte und eine freigebige Rechtspflege und staatsbürgerliche Freiheiten gewährende innere Verfassung begann mit der Zeit auch andere Völker stark anzuziehen und brachte in der Folge einen gewaltigen staatlichen Aufschwung des polnischen Reiches hervor. Auf eine spezifisch polnische Weise, die sonst nirgends in dieser Form auftritt, auf dem Wege der Union mit den benachbarten Staaten und Völkern erweitert der verhältnismässig kleine Piastenstaat seine Gebiete immer mehr. Benachbarte Völker, die bei sich der eisernen Hand der Autokratie oder der oligarchischen Willkür unterliegen und von dem Zauber der geordneten Rechtsverhältnisse und der Freiheiten, die das polnische Volk bei sich entfaltet hatte, mächtig angezogen werden, beginnen nach Polen zu neigen und freiwillig um Aufnahme in den polnischen Reichsverband zu ersuchen. Zwei Jahrhunderte lang, vom Anfange des XV. bis Ende des XVI. Jhts dauern diese beispiellosen Beitritte fort und auf diese Weise wächst die polnische Republik allmählich in räumlicher Beziehung zu dem grössten Reiche in Europa heran. Es ist dies eine der interessantesten geschichtlichen Erscheinungen. Nicht durch physische Kraftanwendung, sondern durch die Macht des Geistes, nicht mit

dem Schwert, sondern durch sein Gesetzbuch bringt Polen eine herrliche Bezwingung der Nachbarvölker zustande. Durch innere Freiheiten wurden hier fremde Gebiete angeworben; diese Freiheiten haben auch jene Gebiete und Polen zu einem solidarischen unauflösbaren Ganzen gemacht, das hierauf eine seltene Kohärenz an den Tag gebracht hatte. Bei dem Unionschluss mit Lithauen stellte Polen einen in seiner Einfachheit unsterblichen Grundsatz auf: „Freie mit Freien und Gleiche mit Gleichen"; die Betätigung dieses Prinzips brachte auch staunende Erfolge. Der polnische Geschichtsschreiber Stanislaus Kutrzeba hebt mit Recht hervor, dass gegen die geläufige Theorie, in der Staatenbildung habe ausschliesslich der Absolutismus überall die bindende Kraft erwiesen, Polen des XVI. und XVII. Jhts mit seiner üppigen Entfaltung des Uebergewichts des sozialen Elementes über der monarchischen Gewalt die Einheit des Staates weit besser durchgeführt hatte als z. B. das despotisch regierte Italien und Deutschland. Im XVIIII Jhte zerfiel Deutschland in 250 kleine Einzelstaaten während Polen zu gleicher Zeit eine geschlossene territoriale Einheit bildete. Die bindende Kraft der starken Faust wurde hier viel erfolgreicher durch die bindende Kraft der Liebe vertreten, die auch so wörtlich genommen wurde, dass der ersten Union Polens und Lithauens hunderte Ehen folgten, die zwischen dem Adel beider Länder geschlossen worden sind. Ganz einfach einen „Bund der Liebe", also gleichsam eine mystische Ehe zweier Völker nannte man die spätere, die engere polnisch-lithauische Union in Horodło vom J. 1413. An der Spitze der diesbezüglichen Akte stand das Bekenntnis: „Wer nicht auf Liebe baut, wird sein Seelenheil nicht finden. Nur die Liebe allein bleibt nicht ohne Erfolg: strahlend, wie sie ist, dämpft sie die Gehässigkeiten, schwächt den Zorn, gewährt allen den Frieden. Sie einigt die Getrennten, hebt die Gefallenen, ebnet die Unebenheiten, macht Krümmungen gerade, sie steht jedermann bei, beleidigt niemanden und wer auch bei ihr seine Zuflucht sucht, ist sicher und werden

ihn keine Drohungen schrecken. Die Liebe schafft Gesetze, regiert Staaten, gründet Städte und bringt die Stände der Republik zum Guten; wer sie aber verschmäht, wird alles verlieren. Daher bestätigen wir mit dieser Urkunde, dass wir alle, die wir hier versammelt sind: Prälate, die Ritter und der Adel, indem wir im Schutz der Liebe ruhen wollen und von ihrem frommen Gefühl durchdrungen sind, unsere Häuser und Geschlechter, unsere Familien und Wappen einigen und binden."

„Beispiellos ist diese Union zweier Staaten, die lange feindlich gegenüberstanden und von verschiedener Rasse, Sitte, Sprache und Religion waren und sich endlich im Namen des Evangeliums, der Freiheit und der Liebe, die „allein Staaten bildet" vereinigen; zum erstenmal entsteht in der Geschichte eine Reichsmacht ohne Blutverguss" — sagt der ausgezeichnete polnische Schriftsteller Julian Klaczko. „Der Reichstag von Horodło hatte eine Völkerunion besiegelt, wie diese in der gesamten Geschichte Europas nicht zu finden ist" — erklärt der deutsche Historiker Jakob Caro.

Polen hatte ein ganze Reihe solcher freiwilligen Beitritte in der Geschichte verzeichnet. Allen mit ihm vereinigten Völkern und Staaten hat es überlassen und bis an sein Ende alle ihre besonderen Merkmale der Verfassung, des Volkstums, der Sprache und der Religion gehütet.

Im J. 1454 haben die preussischen Stände mit den fast reindeutschen Städten und dem zum Teil deutschen oder deutschgewordenen Adel der oligarchischen Regierung des Kreuzritterordens den Gehorsam gekündigt und sich an Polen mit der Bitte um Einverleibung gewendet. Zwölf Jahre nach dieser Anmeldung kam die Vereinigung P r e u s s e n s mit Polen zustande. Seit dieser Zeit d. h. seit dem J. 1466 bildet das preussische Danziger Pommern einen wesentlichen Bestandteil der polnischen Republik, indem es aber hinsichtlich der Verfassung eine weitgehende innere Autonomie behält. Die neue Provinz besitzt eine eigene Gerichtsbarkeit, die s. g. Preussische Korrektur, einen eigenen Landtag und

eigenen Schatz mit dem preussischen Schatzmeister. Bis an den Untergang der Republik legten die preussischen Landboten auf den Dokumenten zur Königswahl bei ihrem Namenszug die Verwahrung ein: „salvis per omnia iuribus terrarum Prussiae“. Im Bereiche desselben Preussens behält eine noch weiter gehende administrative und gerichtliche Sonderstellung das Wermeland mit seinem Bischof als Landesfürsten an der Spitze. Die Freiheit Preussens geht so weit, dass die deutsche Sprache nicht nur als Amtssprache der Magistrate dieser angegliederten Gebiete aufrechterhalten wird, sondern dieselbe auch von der königlichen Kanzlei im Verkehr mit den preussischen Städten gehandhabt wird, was noch zweihundert Jahre später ein so typisch nationaler König, wie Johann III. Sobieski beobachtete. Im J. 1525 verzichtet das Fürstentum Masowien nach dem Aussterben des Hauses der Piasten auf seine Unabhängigkeit und tritt in freiwilligen Verband mit dem polnischen Staate ein; es behält aber auch eine geraume Zeit hindurch seine besonderen Einrichtungen, darunter auch eigene Rechtsbräuche, die s. g. Masowischen Exzepte bei. Im J. 1560 meldet Livland seinen Beitritt an. Unter der Herrschaft des Maltheser-Ordens durch eine Unterjochung seitens des in Macht wachsenden Moskau bedroht, hat dieser deutsche und bereits meistens lutherische geistliche Kleinstaat die Wahl zwischen dem gleichfalls lutherischen und stammverwandten Schweden und Dänemark und andererseits dem katholischen Polen, er wählt auch dieses letztere in der Hoffnung auf die weiteste Autonomie. In der Tat behält gleichfalls das an Polen einverleibte Livland bei voller Glaubensfreiheit auch seine besonderen Behörden, seine eigene Gerichtsbarkeit und anfänglich auch seinen eigenen Landtag. Ohne eine Einwirkung von Seiten Polens vollzog sich allmählich eine engere Angliederung des neuen Gebietes an Polen und die deutsche Muttersprache der oberen Klassen Livlands machte allmählich der polnischen Sprache Platz.

Parallel zu diesen drei kleineren Unionsbildungen mit Preussen, Masowien und Livland gedeiht das gewaltige sowohl in territorialer als auch geschichtlicher Beziehung epochenmachende Werk der Union mit L i t h a u e n heran, einem Lande, das in räumlicher Ausdehnung nicht viel vor Frankreich zurücktritt. Diese Vereinigung war eine Summe von immer engeren Verträgen, die zwischen beiden Staaten im Laufe von zweihundert Jahren geschlossen wurden, sie ist somit als Produkt einer ungemein reifen Evolution zu betrachten. In der langen Kette der in jenem ganzen Zeitraume wiederholt zustandegekommenen Unionsverträge zwischen Polen und Lithauen treten drei Hauptetappen in den Vordergrund. Im J. 1386 wurde die erste, die Personalunion Polens und Lithauens geschlossen und zwar durch die Uebergabe des polnischen Thrones an den lithauischen Grossfürsten Jagiełło und dessen Ehebündnis mit der polnischen Königin Hedwig. Im J. 1413 wurde in Horodło eine Union perfektuiert, der gemäss beide Völker sich dauernde Verständigung hinsichtlich der Thronfolge versicherten und der lithauische Adel Freiheiten und politische Vorrechte, die seit jeher der polnische Adel besass, für sich erworben hatte. Einhundert sechs und fünfzig Jahre nach dieser Annäherung und Gleichstellung, nach Beibehaltung während dieses ganzen Zeitraumes einer gemeinsamen Dynastie, erfolgte im J. 1569 auf dem Reichstage in Lublin die dritte und endgültige, diesmal eine reale Union Polens mit Lithauen. Die staatsbürgerlichen Rechte der Bewohner beider Staaten wurden restlos gleichgemacht d. h. Lithauen wurde auf das höhere, polnische Niveau gehoben und demokratisiert. Zum Grundsatz der Union wurde die für ewige Zeiten befestigte Gemeinsamkeit des Monarchen und diejenige des Reichstages; dagegen sind in beiden Staaten ein besonderer Reichsschatz, ein eigenes Heer und eigene Zentralämter, die Ministerstellen mit eingeschlossen, endlich auch eine besondere wiewohl ganz parallele Gerichtsbarkeit bis zum Tribunal der höchsten Instanz hinauf beibehalten worden. In lithauischen Gerichten, die

nach dem polnischen Muster eingesetzt wurden, wurde ein besonderes Gesetzbuch das s. g. Lithauische Statut gehandhabt. Die Unionsakte sicherte dem lithauischen Lande die weissrussische Amtssprache zu, deren sich der längst expatrieierte lithauische Adel im täglichen Verkehre bediente. Wie genau und peinlich die Satzungen der Union eingehalten wurden, beweist die Tatsache, dass die ruthenische Sprache noch immer als Amtssprache gehandhabt wurde, während indessen der lithauische Adel im Laufe der Zeit unter dem Einflusse der höheren polnischen Kultur polonisiert wurde; auf diese Weise hat die ruthenische Sprache ihre faktische Abschaffung im sozialen Leben etwa um ein ganzes Jahrhundert überdauert. Seit der endgültigen Union vom J. 1569 besass Lithauen in seinem Verhältnis zu Polen eine unerschütterte Gleichstellung bis in die Epoche der Teilungen hinauf; das innere Zusammenhalten beider geeinigten Staaten war trotzdem aber auch so stark, dass die Bewohner beider Staaten sich vor allem als Bürger der einigen Republik fühlten.

Ausser der territorialen Autonomie kennt aber Polen auch noch die Autonomie der fremdartigen Stammgruppen, die nirgends ein geschlossenes Gebiet bilden. Die Armenier, die in südlichen Städten der Republik wohnten, besassen ihre eigene Gerichtsbarkeit und ein besonderes „Armenier-Statut", das von den polnischen Behörden bestätigt war und die inneren rechtlichen Angelegenheiten dieses Handelsvolkes regelte. Die Juden genossen in Polen viele Jahrhunderte lang eine vollkommen selbständige, ihre eigenen Zentralstellen besitzende Verfassung des inneren Lebens. Zweimal im Jahre traten „jüdische Landtage" zusammen, in Polen und in Lithauen separat, sie bestanden aus Vertretern jüdischer Kultusgemeinden als der obersten Instanz und erledigten allerlei Angelegenheiten, die zur jüdischen Autonomie gehörten. Diese Landtage besassen das Recht, die von der Republik summarisch für die Juden ausgeschriebenen Steuern, nach ihrem Gutdünken zu verteilen. Die Juden hatten auch

ihre eigene Gerichtsbarkeit und durfte der Jude einen Juden nur vor ein jüdisches Gericht laden. Nur wenn ein Jude von einem Christen oder umgekehrt gerichtlich belangt wurde, wurde die Angelegenheit vor dem königlichen Wojwoden verhandelt. Diese Vorrechte erteilte die Republik einer Bevölkerung, die in völliger Zerstreuung und zwar nur in den Städten lebte und nirgends eine Handbreit Boden besass.

Ein prinzipielles Merkmal der polnischen Staatlichkeit war also die verfassungsmässige Toleranz aller Erscheinungsformen der historischen Besonderheit in kultureller, oder auch gar ethnographischer und sprachlicher Beziehung. Jede abgeschlossene kollektive Individualität genoss eine Fülle von Rechten und konnte sich unbehindert entfalten.

Auf der Unterlage einer so freiheitlichen Verfassung bildete sich in Polen ein Staatspatriotismus heraus, der davon, was wir sonst irgendwo zur gleichen Zeit sehen, grundverschieden war; er trug nämlich gewissermassen moderne Kennzeichen. Politische Freiheiten, weit und üppig wie sie waren, verbanden jeden Bürger mächtig mit dem Staat, sie geboten ihm, diese „Erlauchteste Republik" als die Verbürgerin zahlreicher Freiheiten hochzuschätzen. „Euer Vaterland — konnte mit Recht am Anfange des XVII. Jhts der begeisterte Prediger Skarga sagen — ist für euch eine Mutter und keine Stiefmutter, sie trägt euch in ihrem Arm und wehrt jede Unbill ab", während die Untertanen anderer Staaten „Druck und Tyrannei leiden". Der polnische Edelmann, ein Mitregent seines Landes, stolz auf seine gesetzlich gesicherte Stellung eines tatsächlich freien Mannes, betrachtete mit Mitleid die autokratisch regierten westlichen Nachbarn, und schaute mit Verachtung auf die sklavisch unterlegenen Völker des nahen Ostens herab und musste die politische Einrichtung seines eigenen Staates umso höher schätzen. Das Bewusstsein der schroffen Absonderung im Verhältnis zu den Nachbarvölkern brachte nach Innen ein Gefühl der Einigkeit hervor und zwar ohne Rücksicht auf ethnographische, sprachliche und konfessionelle Unterschiede, die zwi-

schen den Bewohnern der länderreichen Republik bestanden. Auf den grossen Gebieten zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meere, bei verschiedenen ethnischen und kulturellen Elementen, die bald zu der lateinischen, bald zu der byzantinischen Kultur neigten, wirkte ein prägnanter Staatspatriotismus, nämlich der polnische, dessen Kraft darin bestand, dass die bunte Masse der politisch beteiligten Volksschicht eine Fülle staatsbürgerlicher Freiheiten genoss.

In einer langen Reihenfolge der Geschlechter weist die Geschichte keinen einzigen Versuch auf, der diesen glänzenden Verband der Staaten und der Völker, wie ihn der geschichtliche Genius Polens geschaffen hatte, aufzulösen getrachtet hätte. Die Union Polens und Lithauens ist aus Rücksicht auf die grundverschiedenen politischen Elemente, aus denen sie bestand, wie auch aus Rücksicht auf ihre unverwüstliche Dauerhaftigkeit, eine in der Weltgeschichte einzig dastehende Erscheinung. Die skandinavische Union von Kalmar (1397) hatte kaum ein Jahrhundert überdauert und sie ging zugrunde, weil sie dem Historiker Dänemarks Dahlman zufolge, hauptsächlich auf die physische Gewalt gestützt, eine Sache der Herrscherhäuser nicht aber der Völker gewesen war. Die polnische Union erwies sich als innerlich unverwüstbar.

Welch starke innere Einigkeit Polen zwischen seinen konföderierten Völkern zu schaffen wusste, von welcher Dauerhaftigkeit polnische Unionsschöpfungen waren das beweist am besten die Tatsache, dass sogar dann, als die Republik nun mehr zu bestehen aufhörte und das staatliche Bindemittel aufgelöst wurde, noch lange Zeit hindurch, mitunter auch bis heute, diejenigen Länder, die einst zum polnischen Staatsorganismus gehörten, nach Polen gravitieren. Das bedeutendste unter diesen Ländern, Lithauen, gehört seit über 120 Jahren zum russischen Reiche, doch betrachten sich dort jene Volksklassen, die in der Geschichte tätig aufgetreten waren, auch noch heute nach den Teilungen Polens als noch immer nach Polen zugehörig. Alle Gewalt-

mittel, mit denen das mächtige Russland nicht gekargt hatte, vermochten nicht dieses Gefühl der Zugehörigkeit zu vernichten, keine Bedrückung ist imstande gewesen die Erinnerungen der historischen Volksklassen Lithauens auszumerzen, die es im treuen Gedächtnis bewahrt hatten, dass sie einst in einem freien und gesegneten Verbande der polnischen Republik gelebt haben. Seit 120 Jahren beharrt Lithauen in Treue an der Seite Polens während all der Kämpfe, die dieses um die Wiedererlangung der Freiheit geführt hatte. Nicht nur in der Zeit der Teilungen, als in Warschau der Aufstand Kościuszkos proklamiert wurde, greift Wilno zu den Waffen; das wiederholt sich im Laufe des ganzen XIX. Jhts. Im Kriege mit Russland vom J. 1831 verbluten unter dem gemeinsamen Banner sowohl Polen als Lithauer. In den Jahren 1836—1838 als Warschau in dumpfer Ermattung versank, greift Lithauen selbst zu neuen Verschwörungen, deren lithauische Anführer Konarski, Zawisza, Wołłowicz zusammen mit Tausenden ihrer Parteigänger den Märtyrertod für die Wiedererrichtung der Republik sterben. Im J. 1863 umfasst der Aufstand wiederum beide Länder; ein Jahr zurück trifft ein in der Geschichte nie gesehener Wallfahrtszug beider Völker in Horodło zusammen, um an diesem historischen Orte das alte Gelöbnis der Union zu erneuern. Die anderweitigen Elemente, die einst in ein politisches Ganze freiwillig amalgamiert wurden, lassen sich weder in Sachen noch in Personen von einander lösen. Der tragische Reytan, der auf dem Warschauer Reichstage mit Verzweiflung gegen die Teilungen Polens protestierte, war ein Sohn Lithauens. Der Mann, dessen Name zum Inbegriff der höchsten polnischen Ideale wurde, der auf dem Krakauer Ringplatze den Angreifer aus Polen zu verjagen schwur, Thaddäus Kościuszko, war auch ein Lithauer. Der Machthaber der polnischen Seele, der geniale Sprecher ihrer Sehnsucht und Begeisterung, Adam Mickiewicz, dessen Gebeine Polen in der königlichen Gruft auf dem Wawel bestattet hatte, stammte auch aus Lithauen. Die Nachkommen jener Männer, die im Namen Lithauens einst der

polnischen Republik ewige Treue geschworen haben, die historischen Familien der Radziwiłł, Sapieha, Czartoryski, Hunderte und Tausende anderer, bewahrten diese Treue bis auf den heutigen Tag, unerschüttert in ihrem Bewusstsein der Einigkeit mit Polen.

Wir haben vor uns eine wunderbare historische Erscheinung: die polnisch-lithauische Union überlebte den Bestand der Staaten, von denen sie geschlossen wurde. Der Inhalt der politischen Akte, die im J. 1413 und 1569 verfasst wurden, lebt heute nach fünf Jahrhunderten in den Seelen, wiewohl jene Akte längst aus den Staatskanzleien in die musealischen Sammlungen gewandert sind und ihre Satzungen die Macht der Exekutive verloren haben. Diese eherne Dauerhaftigkeit besass das Werk der polnischen Staatskunst, ein Werk, das „Freie mit Freien und Gleiche mit Gleichen" verband.

VI.

FREIHEITEN EINER VOLKSKLASSE.

Das richtige Mass zur Beurteilung. — Die Bürgerlichen. — Politische Rechte. — Geschichte der polnischen Autonomie der Städte. — Die Lage der Bauern in Polen und in Europa. — Gesetzliche Bestimmungen und Tatsachen. — Reformen des XVIII Jhts. — Zur Psychologie des Volkes. — Die Verfassung der Vereinigten Staaten und die Sklaverei in Amerika.

Der polnische Adel hatte in dem von ihm geschaffenen Staatsgebilde das Ideal des Freiheitsstaates zur Tat gemacht. Aber eine doktrinäre oder nach allerlei verdächtigen Spezialinteressen zugestutzte Historiographie versicherte uns hundertemale, dass dies alles keinen Wert besitzt, da Polen zwar ein Paradies aber nur für eine, für die herrschende Klasse und sonst die Lage der Bevölkerung trostlos gewesen war, indem der Bauer gedrückt und der Städter aller Rechte

beraubt wurde. Wenn man diese gewaltigen Verwünschungen der rechtlichen Ungleichkeit hört, so könnte man glauben, dass die s. g. niederen Volkklassen in anderen europäischen Ländern ein rosiges Wonneleben geführt hätten, während sie in der adeligen polnischen Republik tatsächlich ein schweres und hartes Los auszustehen gehabt hätten. Nein! Jedes Elementarbuch belehrt, dass der zeitgenössische Bauer überall bedrückt, der Bürger überall rechtlos gewesen war. Das Landvolk war in Europa seit der zweiten Hälfte des XVI. Jhts durch ein immer drückenderes Joch der Fronarbeit an den Boden gefesselt und der Robot nahm so sehr an Ausdehnung zu, dass man sich damals die Frage stellte, „was es besser habe, das lang gehegte und kurz gehetzte Wild oder der stets gehetzte und nie gehegte Untertan". (Jansen: „Geschichte des deutschen Volkes".) Das Bürgertum geriet auch in Verfall. Es verlor nicht nur politische Rechte, sondern auch Bedingungen der materiellen Entwickelung. In Deutschland war der Adelige im XVI. Jhte — ebenso wie in Polen — frei von Zollabgaben, wenn er die Ware vom Auslande bezog oder wenn er seine eigenen landwirtschaftlichen Produkte hinausführte. Dieses Vorrecht missbrauchte der Adel nur zu oft zum Schaden der einheimischen Industrie und des einheimischen Handels, wodurch auch eine unverhältnismässig hohe Steuerlast auf das Bürgertum gewälzt wurde. Dies wird allgemein als durch die Bedingungen der historischen Entwickelung begründet erachtet. Niemandem kommt der abstruse Gedanke in den Sinn, diese Erscheinungen mit dem heutigen Mass zu messen. Polen allein soll diese sonderbare Ausnahme sein. Die Lage der nicht adeligen Volksklassen in dem alten Polen wird nicht nach den Vorstellungen jener entlegenen Zeit beurteilt, sondern nach den Begrifen des XIX. und des XX. Jhts. Dann ist es sehr leicht, die unerhörte Sonderstellung des Adels, der den anderen Volksklassen die Erwerbung politischer Vorrechte mit Neid gewehrt habe, zu verurteilen. Die Unsinnigkeit dieser Ansprüche ist ein Hohn gegen alles historische

Denken. Aus demselben spitzfindigen Grundsatz könnte man auf Newtons und Kopernikus' Ungelehrigkeit schliessen, da ihnen viele naturwissenschaftliche Erscheinungen, die heute dem Schüler einer Elementarschule auf dem Lande bekannt sind, unerklärlich waren.

Wenn auch für die Beurteilung der polnischen Staatsverfassung einzig und allein die Vorstellungen jener Zeit, in der diese Verfassung zustande kam, massgebend sein können, wollen wir es untersuchen, ob gegebenfalls die Existenzbedingungen des Landvolkes und des Bürgertums, ebenso wie jene des Adels in Polen nicht etwa günstiger gewesen waren, als in den Nachbarstaaten.

Der polnische Städter — der zwar infolge zahlreicher Privilegien des Adelstandes in Verfall geraten war und einen ansehnlichen Teil seiner mittelalterlichen Sonderrechte eben in jener Zeit verlor, als die politischen Freiheiten des Adels ihren Höhepunkt erreichten — war keineswegs rechtlos, inwieferne es sich um seine staatsbürgerliche Stellung im Allgemeinen handelt. Im XVI. Jhte waren die Bewohner der freien Königsstädte nicht nur an der Gesetzgebung beteiligt, sondern sie gewannen auch höhere Aemter in der Republik und der Adel scheute auch nicht, dieselben amtlich als „Brüder" zu bezeichnen. (Łoziński: „Patriziat und Lemberger Bürgertum im XVI. und XVII. Jhte"). Im polnischen Reichsgesetz findet sich nirgends eine Vorschrift, der gemäss die Bürger von der Beteiligung an dem Reichstage ausgeschlossen wären. Die Generalkonföderation in Warschau vom J. 1573 bezeichnet sich selbst als: „Wir geistliche und weltliche Kronräte, der gesamte Adel und andere Stände der einigen und unteilbaren Republik". Die Bemerkung „andere Stände" bezieht sich auf die Städte. An allen späteren Generalkonföderationen, wie auch an Konvokations- und Wahlreichstagen beteiligen sich grössere Städte durch ihre Abgeordneten. Das Recht an einer so wichtigen Handlung wie die Königswahl teilzunehmen, besitzen die Städte: Krakau, Wilno, Lemberg, Posen, Warschau, Lublin, Kamieniec, Danzig, Thorn, Elbing,

und üben dasselbe bis an das Ende der Republik aus. Vertreter der Städte erscheinen auf dem Reichstage vom J. 1668 und unterfertigen die Abdankung des Königs Johann Kasimir. Im J. 1733 bestätigen sie die „pacta conventa". In beiden Fällen geschieht es in der Blüteperiode der adeligen Machtentfaltung und beweist — wie das ganz richtig ein politischer Schriftsteller (J. Grabiec) bemerkt — dass es vorzugsweise die Passivität und die wenig umsichtige Politik des Bürgertums selbst waren, die der vollen Ausübung der staatsbürgerlichen Vorrechte durch die Bürgerlichen im Wege standen und dass der ständische Charakter des polnischen Reichsgesetzes vielmehr dessen Ausartung als Grundprinzip bedeutete. In derselben Epoche des Uebergewichtes des Adels im XVII. und XVIII. Jhte mehrte sich die Zahl der Städte, deren Magistrate den Titel „nobiles" statt des früheren „spectabiles et famati" erworben haben; diese Adeligung des Magistrats, als eines öffentlichen Organs, bedeutete aber, dass die betreffende Stadt, als Rechtsperson, dem Adel gleich behandelt werden sollte.

Während die Städter in anderen Ländern des Rechtes auf Grundbesitz beraubt wurden (in Preussen bis 1807) stand dieses Recht in Polen den Bewohnern grösserer Städte wie Lemberg, Krakau und andere immer zu, weil es nun andererseits verhältnismässig leicht war, dortselbst das Bürgerrecht zu erlangen, so kann man sagen, dass in Polen das Verbot des bürgerlichen Grundbesitzes eigentlich nie vollkräftig bestand.

Noch klarer tritt der Unterschied auf einem anderen, wichtigeren Gebiet auf: nämlich in Sachen der Städteverwaltung. Im Westen Europas wurde die alte Autonomie der Städte im XVII. und XVIII. Jhte in vielen Ländern entweder bis aufs Ausserste eingeschränkt und daher illusorisch gemacht (die Mitglieder des Stadtrates und die städtischen Beamten wurden einfach von der Regierung ernannt), oder sie wurde gänzlich aufgehoben. In Polen sind die Stadträte der Aufsicht der königlichen Starosten unterzogen wor-

den, ihre innere Verfassung ist aber ganz ungeschmälert geblieben. In anderen Ländern wurde die städtische Gerichtsbarkeit und die Polizei teilweise oder auch gänzlich von königlichen Behörden übernommen, in Polen sind diese autonomen Funktionen den Städten nie entzogen werden. Die Verfassung vom 3. Mai 1791 verlieh den Städten eine reformierte volle und weitgehende Autonomie. Zwei verschiedene Systeme der Regierung, der in West- und Osteuropa alles nivellierende Zentralismus und der üppige polnische Autonomismus haben sich auch in dieser Beziehung geltend gemacht.

Betrachten wir nunmehr auch die Lage der zahlreichsten Volksklasse, des Bauernvolkes.

Zur Blütezeit der politischen Machtentfaltung des Adels wird der polnische Landmann — jahrhundertelang ein freier Kmetho, der nur der Gerichtsbarkeit eigener Schultheissen unterlag — in den Zustand der Hörigkeit gebracht und der allmählich unbeschränkten Patrimonialgewalt des Herrn unterworfen. Diesen Weg verfogt auch Westeuropa, und es macht dies so schnell, dass es uns bedeutend — vorausteilt. Weit früher und auf eine viel empfindlichere Weise hatte sich dort die Vorherrschaft des Adels festgesetzt, indem sie zu einer grauenerregenden Bedrückung des Bauernvolkes wurde. Trotz der traurigen Lage der Hörigen gab es in Polen weder jene Fürsten, die Ledergürtel aus der Bauernhaut geschnitten trugen, noch jenes Elend, wodurch das Grenzvolk zur massenhaften Flucht gezwungen wurde, es gab in Polen keinen Menschenhandel, der noch im XVIII. Jhte im Herzen Europas blühte, auch waren blutige Bauernaufstände und schreckliche Bauernkriege, von Taten eines rasenden Gegendruckes gefolgt, in Polen unbekannt. Wutausbrüche der verzweifelnden Bauern, wie diese die Karten der europäischen Geschichte füllen, findet man nicht in Polen. Fremde Quellen sprechen aber ganz ausdrücklich dafür, dass der Bauer der Nachbarstaaten sich sehr oft nach Polen flüchtete, um dort seine Lage zu bessern.

Während der ersten Teilung hatte die russische Regierung als eines der ihr vermeintlich zugefügten Unrechte die Tatsache angeführt, dass 300.000 russische Grenzbauern sich nach Polen verflüchtigt hatten. (Thaddäus Lubomirski: „Das Landvolk in Polen"). Die Bauern aus Pommern, Schlesien und Mähren nahmen massenweise bei uns ihre Zuflucht. Als im XVIII. Jhte die österreichische Regierung Verträge über die Auslieferung der Verlaufenen abschloss, hatte Polen allein auf die Gegenseitigkeit verzichtet, da die polnischen Bauern nirgends flüchteten. (Grünberg: „Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien": Die Reziprozität scheint auch von diesen Ländern, mit Ausnahme Polens, gewährt worden zu sein, was sich leicht dadurch erklärt, dass wohl schlesische Untertanen in grossen Massen nach Polen flüchteten, nicht aber umgekehrt).

Auch in der schlimmsten Zeit gab es in Polen keine grausame Misshandlung der Untertanen, was aber anderswo so oft vorkam; man hatte auch bisnun nirgends eine Spur davon gefunden, dass der polnische Edelmann in Ausübung seines Patrimonialrechtes, an dem Bauer das Todesurteil vollzogen hätte. Auch war in Polen das Los der Bauern nur während eines bei weitem kürzeren Zeiraumes — eigentlich nur im XVII. und XVIII. Jhte — so schwer, wie in anderen Ländern, da noch das XVI. Jht viel von dem Glanz des goldenen Zeitalters der Bauernfreiheit in den zwei vorangegangenen Jahrhunderten beibehalten hatte. „Das Ausmass des Frondienstes und ähnlicher Leistungen hatte — wie es Oswald Balzer, ein hervorragender Kenner der polnischen Verfassung hervorhebt — in Polen nie jene Grenzen erreicht, die sich hie und da im Westen festgesetzt hatten." Dabei wusste der Bauer, der seinen Robot und Frondienst leistete und Zinsen zahlte, dass er dafür ein Anrecht auf den Schutz seitens des Herrn hat, dass er im Falle einer Elementarkatastrophe Nachlass in den Abgaben und materielle Hilfe bekommen wird; eine gewisse Autonomie und manchen Anteil an der Erledigung der laufenden Angelegenheiten gewähr-

ten ihm allerlei Gemeindeämter, deren Beschlüsse häufig den Charakter der Gesetze bekamen. (Ulanowski: „Das polnische Dorf in rechtlicher Beziehung seit dem XVI. bis zum XVIII. Jhte"). Man darf auch nicht vergessen, dass ein grosser Teil des Bauernvolkes — die Bauern in den Krongütern, teilweise auch in Pfarr- und Ordensgütern — im Genuss mancher zivilen Anrechte, die vom Staat gesichert waren, lebte. Endlich haben auch private Bestrebungen um die Besserung der Lage des Bauernvolkes in Polen weit mehr an Ausdehnung zugenommen als sonst irgendwo. Polen befolgte in dieser Beziehung alte und gute Richtlinien, denn schon in der Glanzperiode der polnischen Geschichte, im XVI. Jhte, hatte der hervorragende politische Schriftsteller Andreas Fryez Modrzewski die Abschaffung der Hörigkeit und rechtliche Gleichstellung des Adels, des Bürgertums und des Landvolkes verlangt. Am Anfange des XVIII. Jhts vertrat König Stanislaus Leszczyński in seinem Buch „Freie Stimme" (Kapitel: Plebei) die Idee von der rechtlichen Emanzipation des Bauernvolkes, von der Hebung des Wohlstandes und der Bildung desselben. Private Initiative hatte in dieser Beziehung rasche Fortschritte gemacht und schöne Früchte gezeitigt. Die Versuche, die Lage des Bauernvolkes im modernen Sinne neuzugestalten, die um das Jahr 1740 eingeleitet wurden, umfassten grosse Liegenschaften der Magnaten Jabłonowski, Zamoyski, Lubomirski, Brzostowski, Chreptowicz, Potocki, Czartoryski, Poniatowski. In der zweiten Hälfte dieses Jahrhundertes wurde diese Strömung ganz allgemein. Der Frondienst wurde aufgehoben, in Zinsenabgaben verwandelt, man beschenkte die Bauern mit persönlicher Freiheit und Autonomie. Die Ausdehnung dieser spontanen Reform veranschaulicht die Tatsache, dass die Landgüter des Fürsten Stanislaus Poniatowski allein, wo die meisten Hörigen für frei erklärt und zu „Besitzern gemacht" wurden gegen 400.000 Bewohner zählten. „Ohne einer Uebertreibung geziehen zu werden — bemerkt A. Rembowski — („Vergleich der Ständeverfassungen") kann man die Behauptung aufstellen, dass in

keinen anderen europäischen Lande die private Initiative so erspriesslich zum Wohl des Landvolkes, wie in Polen gearbeitet hatte, dies wohl bei ungemeiner Verleugung der Standesinteressen des Adels."

Die grosse Staatsreform vom 3. Mai 1791 hatte die rechtlichen Grundlagen des Bauernstandes noch weiter gebessert. Sie war, bei all ihrer Halbheit, im Vergleich mit den in den Nachbarstaaten herrschenden Verhältnissen in dem Grade freiheitlich, dass der Kanzler Russlands Bezborodko „die Verbreitung der polnischen Pest" befürchtete und der österreichische Kaiser Leopold dem Gouverneur Galiziens eine Denkschrift über das Thema: „Was für die Bürgerlichen und die Bauern angesichts der in Polen vollzogenen Reformen zu machen wäre" auszuarbeiten befahl. Drei Jahre später, im J. 1794 machte Kościuszko, als oberster Heerführer und eigentlicher Volksdiktator, einen weiteren bedeutenden Schritt, indem er in dem Aufruf von Połaniec neue Bestimmungen in der Bauernfrage verkündigte. Diese letzte rechtliche Verfügung des unabhängigen polnischen Staates regelte die Verhältnisse auf dem Lande und sicherte dem Landvolke unter anderen auch den unmittelbaren Schutz seitens der Regierung, Ansiedlungsrecht auf dem bebauten Stück Boden und persönliche Freiheit zu, alles Errungenschaften von ungemeiner Tragweite für jene Zeiten.

Neben diesen historischen Tatsachen liefert die Geschichte Polens auch noch einige psychologische Momente, die nicht weniger beweiskräftig sind und das Verhältnis des Adels zu dem Landvolke ganz eigentümlich beleuchten. Eine alte Ueberlieferung hat den letzten Piasten auf dem polnischen Throne, den klugen und gerechten Kasimir, als den „König der Bauern" bezeichnet, indem sie auf diese Weise dessen Bemühungen und Vorsorge um den Bauernstand verewigt hatte. Dieser König ist zugleich im Laufe des achthundertjährigen staatlichen Bestandes Polens der einzige gewesen, dem das Volk instinktiv den ehrendsten Titel „der Grosse" verliehen hatte. In einem Lande, dessen einziger

„grosser“ König — „König der Bauern“ gewesen war, muss die Lage des Bauernvolkes sogar in der traurigsten Zeit durch irgend welche Umstände gemildert worden sein.

Ein anderes, noch tiefsinnigeres und sprechenderes Dokument zur Psychologie des Verhältnisses zwischen dem polnischen Adel und dem Bauernvolke ist die Verehrung, die das zu jener Zeit so eminent adelige Volk bereits im XVIII. Jhte dem Helden Kościuszko angedeihen liess. Oben ist der Akt erwähnt worden, worin Kościuszko eine so weit gehende Reform zu Gunsten des Bauernvolkes einführte, dass jener Akt für jene Zeiten geradezu einen Umsturz bedeutete. Der Feldherr des untergehenden Polens vertrat in seiner gesamten öffentlichen Wirksamkeit die Idee der sozialen Gerechtigkeit den s. g. „niederen“ Volksklassen gegenüber. Ein Waffengenosse Washingtons, Teilnehmer an dem Kampfe um die Freiheit Amerikas, dort als „der echteste Sohn der Freiheit“ gefeiert, ruft er die Bauern zum Kampfe auf, bringt auf jedem Schritte seine demokratischen Ueberzeugungen zum Ausdruck, verkündet öffentlich, dass er „für den Adel allein nicht kämpfen wolle“, sondern für das gesamte Volk und nach der siegreichen Schlacht bei Racławice, in der die Krakauer Sensenmänner russische Geschütze in Sturm nehmen, zieht er — ein Diktator der adeligen Republik — den polnischen Bauernkittel ostentativ an. Wenn dies alles die Begeisterung für Kościuszko schon damals nicht gefährdet hatte, so ist es ganz offenkündig, dass der Abstand zwischen dem Adel und dem Bauernvolke in Polen nicht so gross gewesen war.

Die anderswo vorgekommenen Bestialitäten der Bauernbedrückung liess endlich auch der den Polen angeborene milde Charakter, jenes „dulcis sanquis Polonorum“ nicht zu, das bereits im XVI. Jhte von den Fremden verzeichnet wurde und sogar dem Feinde gegenüber sich geltend gemacht hatte. Zur Veranschaulichung werden wir hier einige unmittelbare Beispiele anführen. Der Oberste Nationalrat, der im J. 1794 das letzte Verteidigungswerk Polens gegen die

Invasion leitete, liess an das Volk diese erhabene Belehrung ergehen, dass „wenn von der Rache an dem Feinde die Rede ist, darunter nicht die Rache an den Bewohnern des russischen Gebietes gemeint ist, wenn diese wehrlos sind, sich in Gefangenschaft oder in sicherer Verwahrung befinden, wenn also ihr Los Rücksichtsnahme verdient", „es handelt sich dagegen um eine Rache, die des Polen würdig ist und sich durch Heldenmut offenbart". Im J. 1831 liefert das vorübergehend entsetzte Warschau ein schönes Beispiel der Menschlichkeit dem Feinde gegenüber: das Volk übt Grosstaten milden Herzens an den Gefangenen aus, verwundete polnische Soldaten machen auf den Wagen den verwundeten Russen Platz und die National-Regierung setzt im Budget einen besonderen Fond zur Erhaltung einer Schule für die zurückgebliebenen russischen Kinder aus. Bei einem Volke, das dem Feinde gegenüber sich so menschlich teilnehmend erwiesen hatte, konnte eine Grausamkeit im Verhältnis zum eigenen Bauernvolke nicht Platz gefunden haben. Das harte Gesetz, das in der alten Zeit die Lage des polnischen Bauers regelte, wurde daher auch in der Praxis vielmehr gemildert als verschärft.

Die Freiheit, welche die polnische Republik so reich entfaltet hatte, war nur eine Freiheit des Adels. Das stimmt. Doch kann die Konstatierung dieser Tatsache unmöglich zugleich eine Verleugnung alles Wertes der polnischen Freiheiten sein.

Weitgehende Vorrechte einer besonderen Volksklasse finden wir schon in den altertümlichen Republiken, die aber trotzdem für Muster der Demokratie und der Freiheitlichkeit gehalten werden. Das sehen wir in den neueren Zeiten auch in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, deren föderative Verfassung vom J. 1787, die doch eine der freiheitlichsten ist, politische Rechte dem ganzen Volke — der Weissen erteilte, die Sklaverei der Neger aber keineswegs aufgehoben hatte. „Alle Neger sollen mit ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Nachkommenschaft für immer unfrei bleiben und

werden dem Kauf, der Verschenkung und der Zuweisung der beweglichen Habe gleich und ihrer Natur gemäss unterliegen" — lauteten die amerikanischen Gesetze, also Gesetze jenes Landes, das schon früher die unsterbliche „Deklaration" Jeffersons hervorgebracht hatte, Gesetze, die erst im J. 1866 nach einem harten Bürgerkriege aufgehoben wurden. Doch wird niemandem der verkehrte Gedanke in den Sinn kommen, jener Gesetze wegen die Grösse derjenigen Grundsätze des öffentlichen Lebens in Frage zu stellen, die dem erwachenden freien Amerika vorleuchteten und durch welche die amerikanische Republik dem alten Europa um ein ganzes Jahrhundert vorausgeeilt ist.

Dasselbe Mass müssen wir auch bei Beurteilung der polnischen Einrichtungen anwenden. Wenn anderswo alle Volksschichten der politischen und der staatsbürgerlichen Rechte beraubt worden sind und in Polen diese Rechte wenigstens eine, dabei ungemein zahlreiche Volksklasse besessen hatte, wenn dort von der Willkür eines einzigen Menschen das Schicksal ganzer Staaten abhing und in Polen eine Million Menschen wolverbürgten Anteil an dem Regierungsgeschäft besassen, welche logischen Purzelbäume oder welche Böswilligkeit muss es sein, um den hohen Wert der polnischen Freiheiten nur aus dem Grunde zu leugnen, weil jene Freiheiten nicht das ganze Volk umfassten.

VII.

RELIGIÖSE TOLERANZ.

Religiöse Freiheiten eine Folge der politischen Freiheiten. — Die Lage der Juden. — Polen und die Reformation. — Toleranz-gesetz vom J. 1573. — Gleichberechtigung aller Konfessionen. — Polen — eine Zufluchtsstätte der Verfolgten. — Wie war die religiöse Reaktion in Polen? — Union von Brześć litewski.

Die Freiheitsliebe, jene Quelle, aus der alle Hauptkennzeichen der polnischen Verfassung hervorgegangen sind und

die jene verschiedenartigen Autonomieen der historischen und ethnischen Sonderheiten im Rahmen einer einigen Republik aufkommen liess, brachte auch jene früher nirgends in diesem Grade gekannte und in ihrer Blütezeit ihrem Charakter nach geradezu moderne Toleranz in Glaubenssachen hervor. Wir wissen schon welcher Freiheit in ihren inneren Angelegenheiten sich die Juden in Polen erfreuten. Die Natur der Sache macht es, dass diese Freiheit auch das intimste Gebiet der menschlichen Betätigung, dasjenige der Konfession umfasste. Und in der Tat besass der jüdische Glaube in aller Zeit eine vollkommene Entwickelungsfreiheit in polnischen Landen. Jene grausamen Verfolgungen, denen die Juden in fast ganz Europa ausgesetzt wurden, waren hier nicht einmal dem Namen nach bekannt, wiewohl das jüdische Element — im Gegensatze zu den polnischen Armeniern und Tataren — der gastfreundlichen Republik gegenüber in Momenten der ihr drohenden Gefahr, eine nur ganz fragliche Loyalität bekundete. Der milde polnische Volkscharakter fühlte Widerwillen gegegen jedwede Gewaltanwendung. In Polen kam es nie zu Judenpogromen und in den Zeiten der ärgsten Reaktion des Katholizismus war die Judenhetze ein unschuldiges Spiel gegen jene grauenerregenden Grausamkeiten, die im Westen Europas gegen die Juden ins Werk gesetzt wurden. Nie ist in Polen jüdisches Blut vergossen worden, nie ist hier jüdische Habe ein Opfer der Plünderung gefallen. Nie hat man die Juden aus den polnischen Städten vertrieben, umsoweniger ist ihr Glaube verfolgt worden. Die jüdische Religion besass in Polen ihre blühendsten Zentren.

In Polen gab es keinen religiösen Fanatismus und das Verhältnis zu Gott wurde dem Gewissen jedes einzelnen überlassen. Dieser Standpunkt kam zur Zeit der Reformation besonders herrlich zum Ausdruck. Die reformatorische Bewegung meldete sich in Polen früh an und fand hier leichten Zutritt, da Polen tausendfach an den Westen gebunden war und aus den Mittelpunkten des westeuropäischen Kulturlebens reichlich schöpfte. Die weite Verbreitung des Humanis-

mus, der bei den höheren Klassen die beste Aufnahme gefunden hatte, bedeutete eine gedeihliche Vorbereitung der religiösen Reform. Die nahmhaftesten polnischen Häuser, wie diejenigen der Radziwiłł, Leszczyński, Górka, Oleśnicki, Stadnicki, Zborowski, Ostroróg, Łaski, Tomicki, Firlej und mehrere zehn andere sind zum Teil oder auch gänzlich dem Katholizismus abtrünnig geworden. Primas des Reiches, Erzbischof Uchański war der Schaffung einer nationalen Kirche nicht abgeneigt. Die religiöse Reform nahm als der erste der damals angesehenste nationale Schriftsteller Nikolaus Rey an. Es wimmelte auf dem weiten Gebiet der Republik von allerlei konfessionellen Versammlungen, Schulen und Druckereien. Der Kalwinismus und die lutherische Lehre machten sich breit, es tauchten die Jünger der Sekte Böhmischer Brüder auf wie auch jene der polnischen Arianer, ohne eine Unmasse von allerlei kleinen konfessionellen Gruppen zu zählen, während andererseits der Pole Johann Łaski als religiöser Reformator in Friesland, Dänemark und England für seine Lehre Propaganda zu machen wusste. Diese grosse Wandlung in den Begriffen wird von einer Toleranz gefolgt, die in dem damaligen Europa nirgends bekannt war und auch sonst nirgends verstanden wurde. Im Westen hatte man Scheiterhaufen, auf denen die „Ketzer" brannten, aufgetürmt. „Gott zu Ehren" strömte das Blut in Bächen, einige zehn Tausend Menschen starben auf dem Schaffot, andere etliche zehn Tausend, die dem Wild gleich gehetzt wurden, flohen von Land zu Land. Polen kannte keine Folter der Inquisition. Es legte dem Gewissen keine Gewalt an. Es führte keine Religionskriege. Blutige Verfolgung Andersgläubiger, ist eine in diesem katholischen Lande ganz und gar unbekannte Erscheinung gewesen.

Ein Volk, das auf der Grundlage des politischen Lebens die höchste Freiheit des Individuums verklärend verherrlichte, konnte diese Freiheit umsoweniger auf dem subtilen Gebiete des Glaubens zu schmälern versuchen. Aus der

staatsbürgerlichen Freiheit ist notwendigerweise die polnische Freiheit des Glaubens hervorgegangen.

Der Reformation gegenüber verhielten sich die polnischen Behörden von Anfang an sehr tolerant und gleich von Anfang bestand in Polen tatsächlich eine Freiheit der Konfession, wiewohl sie noch durch kein Gesetz verbürgt war. Die katholischen Könige Polen verdammten zwar das ganze XV. und XVI. Jht hindurch in ihren besonderen Erlässen die „religiösen Neuerungen", d. h. die Lehre der Reformatoren, sie taten es auch in allem Ernst, doch erfreuten sich die Bekenner der neuen Lehre einer vollkommenen Freiheit. Unter den höchsten Würdeträgern des Reiches, die auch den königlichen Thron umgeben, finden wir Protestanten. Sie führen Vorsitz in den Reichstagen der Republik, der neue Glaube ist in Polen kein Hindernis in der Ausübung des öffentlichen Dienstes. Auch sonst könnten wir schon früher die Tatsache verzeichnen, dass die Königin Helena, die Gemahlin Alexander des Jagiellonen, sich zum griechischen Glauben bekannte und auf der Burg von Wilno ihre besondere Kapelle besass. In einer Zeit, in der verschiedene europäische Fürsten im Blut ihrer andersgläubigen Untertanen badeten und dort noch für lange Jahrzehnte der autokratische und rechthaberische Grundsatz „cuius regio — eius religio" massgebend war, in einer solchen Zeit richtete der letzte Jagiellone Sigismund August, der grosse Schöpfer der Union von Lublin an sein Volk jene denkwürdigen Worte: „Ich bin kein Herrscher über euere Gewissen". Binnen kurzem erwerben polnische Dissidenten ausser der faktischen auch die gesetzlich gesicherte Freiheit und in jenem Momente wird Reichskanzler Johann Zamoyski ein anderes, für den Geist des polnischen Volkes so bezeichnendes Wort vernehmen lassen: „Wenn es wohl möglich wäre, dass ihr alle Papisten werdet, so möchte ich die eine Hälfte meiner Gesundheit von mir geben, um, die andere Hälfte geniessend, mich an dieser heiligen Einigkeit zu erfreuen. Wenn euch aber jemand Gewalt

antun wird, dann werde ich meine ganze Gesundheit für euch geben, damit ich diese Unfreiheit nicht schauen muss".

Das Recht der Gewissensfreiheit hatte die Republik auf dem denkwürdigen Konvokationsreichstage im J. 1573, der auf eine glänzende Weise die politische und kulturelle Reife Polens an den Tag gelegt hatte, mit ungeahnter Freigebigkeit erteilt. Während im Westen Europas der Fanatismus tobte, erkannte das polnische Reichsgesetz „De pace inter dissidentes" vom 28. Jänner 1573 alle Konfessionen im Reiche für gleichberechtigt und bestimmte, dass in Polen niemand seiner religiösen Ueberzeugung wegen verfolgt werden darf. Der Begriff der religiösen Duldung wurde somit in die polnische Verfassung aufgenommen und nahm den Charakter eines Grundgesetzes an, das fortan jeder König bei der Thronbesteigung eidlich bestätigte. Die Freiheit des Gewissens, die de iure nur dem Adel und dem Bürgertum zustand, kam de facto auch dem Bauernvolke zu. „Dass jemand in die Kirche genötigt würde — sagt ein polnischer politischer Schriftsteller des XVII. Jhts — dass jemand gestraft würde, weil er den Glauben seines Herrn nicht teilt oder weil er in die Kirche geht, das war niemals der Fall." (Rembowski: „Konföderation und Auflehnung"). In Europa, das während der religiösen Kriege, Blutbäche vergossen hatte, war Polen eine aussergewöhnliche, beispiellose Erscheinung.

Angesichts dieser milden Sitte, angesichts der Rechte und Freiheiten, die das polnische Volk genoss, wandten sich nach ihm die Augen aller, die in den Nachbarstaaten oder auch gar in dem weitesten Auslande für ihre religiöse Ueberzeugung verfolgt wurden. Gleich nach St. Batholomai verlangen die französischen Hugenotten, dass der französische König „a l'exemple de Poulogne" folge. Zur Zeit der grossen Reformation wurde Polen zur Zufluchtsstätte der im Westen Europas drangsalierten Neuerer. Hier wirkten die aus ihrer Heimat nach Polen verschlagenen hervorragenden Reformatoren wie Ochino, Stankar, Statorius, Lismaninus, Lelio und Faustus Socinus. Ganze Schulen suchten hier sicheren

Zufluchtsort und Wirkungsgebiet. Eine hussitische Sekte, die Böhmischen Brüder, die aus ihrer Heimat vertrieben wurden, flüchteten sich massenhaft nach Grosspolen im J. 1548. Sogar noch im XVII. Jhte, während die Toleranz schon im Verblühen begriffen war, siedelten sich in westlichen Gebieten der Republik an der brandenburgischen und der schlesischen Grenze viele Deutsche an, die in dem gastfreundlichen Polen Unterkunft und Sicherheit vor Verfolgung, die ihnen in ihrer Heimat drohte, gefunden hatten.

Diese Verhältnisse dauerten zwei Jahrhunderte lang an. Im Laufe des XVII. Jhts, als der Katholizismus endlich über die reformierte Kirche Oberhand gewann, erfolgten Einschränkungen der ehemaligen Freiheit der Dissidenten, diese Einschränkungen konnten aber damit, was das zeitgenössische Westeuropa erlebt hatte, nicht einmal verglichen werden. Die grösste Intensität der religiösen Erregung in Polen hat sich in unblutigen Tumulten ausgeladen, gegen welche auch sonst eine besondere „Verfassung gegen Tumulte" angenommen wurde und die in keinem Falle in einen Bürgerkrieg ausarteten, wie dieser im Auslande eine so häufige Erscheinung war. Daher war in Polen die s. g. katholische Reaktion nur eine Zeit der massenweisen Rückkehr der Dissidenten in den Schoss der römischen Kirche, die Zeit des Fanatismus heisst hier wiederum die zweite Hälfte des XVII. und die erste Hälfte des XVIII. Jhts, also jener Zeitraum, in dem die Errichtung neuer protestantischer Gotteshäuser in den Städten mit katholischer Majorität verboten, aufsehenerregende Formen andersgläubigen Gottesdienstes beschränkt und die vor allem verhassten Arianer, da sie verräterischer Umtriebe mit den das Land verheerenden Schweden verdächtigt wurden, im J. 1658 des Landes verwiesen worden sind. Höchst bezeichnend ist es aber dabei, dass diesen ganz besonders lästigen Sektierern zwei Jahre Vorschub zur Liquidierung ihrer Interessen gewährt wurden. In der ganzen Geschichte Polens hat nur ein einziger Reichstag, derjenige vom J. 1689 einen religiösen Totschlag sich zuschul-

den kommen lassen, indem er den Adeligen Łyszczyński für die angebliche Gottlosigkeit zum Henkerbeil verurteilte. Endlich begann man den Protestanten und den Disuniierten den Zutritt zu den Aemtern und den landschaftlichen Ehrenstellen zu verwehren (in den Städten behielten sie diese Stellen bis an das Ende der Republik). Aber beachten wir, wie langsame Fortschritte diese Reaktion machte, was mitunter ein Beweis ist, dass sie in der Seele des Volkes nur wenig Nachklang fand. Im Laufe des ganzen XVII. Jhts, wiewohl die katholische Schwärmerei unter dem Einflusse einer gesteigerten Tätigkeit des Jesuitenordens immer mächtiger anschwoll, sind die politischen Rechte der Dissidenten vollkommen ungeschmälert geblieben. Bis zum J. 1718 sehen wir die Dissidenten ihre Funktionen der Landboten in den Reichstagen ausüben, bis zum J. 1733 wirken sie als gewählte Richter in den Gerichtshöfen und bekleiden öffentliche Aemter. Bis in die Mitte des XVIII. Jhts haben sie also ihre staatsbürgerlichen Befugnisse nicht verloren und kaum ist dieser letztere Fall — wohl nur auf eine kurze Zeitspanne — eingetreten, da verpflanzte sich schon die Saat der „Aufklärung" in die adeligen Wohnstätten und brachte die ersten Vorzeichen der Reformen des Grossen Reichstages von 1788—1791 mit sich. Der milde Charakter und das verhältnismässig kurzfristige Anhalten der religiösen Reaktion in Polen kann somit a contrario als ein weiterer Beweis dafür betrachtet werden, wie tief in der polnischer Seele der Grundsatz der religiösen Toleranz begründet war.

In Polen und zwar nur hier allein ist das schwierige Werk der Versöhnung zweier Kirchen, der östlichen und der römischen zustande gebracht worden, ein Werk, das man anderswo so oft und zwar stets nur mit negativen Erfolge eingeleitet hatte. Dreissig Jahre nach der endgültigen Vereinigung Polens mit Lithauen auf dem Reichstage in Lublin (1569) in jener Blütezeit der politischen Union gelang es Polen, auch die Union zweier grossen christlichen Kirchen zustande zu bringen. In der denkwürdigen Synode von

Brześć litewski im J. 1595 wurde die gewichtige Urkunde verfasst, der gemäss die griechische Kirche in den polnischen Landen vom neuen mit der römischen vereinigt wurde, indem sie den Papst als ihr Oberhaupt anerkannte und zugleich ihre besondere Verfassung und ihre besonderen Kultusbräuche beibehielt. Während die Union von Florenz (1439) schon einige Jahre später vom neuen in zwei feindliche Kirchen, in die östliche und die westliche, zerfiel, war die polnische Union von Brześć von der Dauer, dass Russland drei Jahrhunderte später, indem es in den geraubten polnischen Gebieten den orthodoxen Glauben einführen wollte, die Uniierten im J. 1874 durch Gewehrkugeln zu bekehren gezwungen war und Millionen derselben das Oberhaupt des römischen Papstes bis auf den heutigen Tag anerkennen.

VIII.

RECHT UND LEBEN.

Abscheu gegen den Zwang. — Morale Fesseln des gemeinschaftlichen Lebens. — Rechtsgefühl. — Gerichtsbarkeit. — Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen und der Verteidigung. — Der Besitz. — Oeffentliche Sicherheit. — Ausländische Urteile.

Die ganze politische Schöpferarbeit des polnischen Volkes, seine Verfassung, die aus dem Grundsatz „nichts über uns ohne uns“ hervorgegangen ist, die freie Königswahl mit ihrer Grundbestimmung über die Verweigerung des Gehorsams dem Könige gegenüber, die Unionsbildungen und Autonomieen, die auf der Grundlage der allseitigen Toleranz beruhten, durchwirkt das charakteristische Merkmal der polnischen Seele: der Abscheu gegen den Zwang. Dieser Charakterzug tritt als einer der bezeichnendsten für den polnischen Typus in den Vordergrund. Grosse Taten der komprimierten Energie dieses Volkes waren stets durch das Vorhandensein freiwillig anerkannter und tiefempfundener Triebfedern be-

dingt. Die Fesseln des gemeinschaftlichen Lebens besassen in der moralen Sanktion aller jenen, die an der Organisation beteiligt waren, ihre notwendige Begründung. Der ausgezeichnete Historiker Valerian Kalinka schildert den Typus des polnischen Edelmanns und dessen Milieu wie folgt: „Wenn er einen Dienst versah oder ein Amt bekleidete, betrachtete er sich keineswegs für einen Untergebenen, sondern für einen freiwilligen Arbeitsgenossen. Sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Leben waren Glaube, Ueberlieferung, Sitte und Hierarchie seine Richtschnur, die er aber freiwillig anerkannt und angenommen hatte: er begriff nicht und duldete auch keinen Zwang". Gegen die geläufige Anschauung von dem Staate als einer Organisation des Zwanges behauptete sich Polen bei seinen Begriffen ganze Jahrhunderte lang. Im XVI. und XVII. Jhte war es mächtig und wusste auch bedrohlich zu werden: seinen siegreichen Fuss stellte es in Moskau zweihundert Jahre vor Napoleon, es rettete die Christenheit bei Wien, es warf die türkische Grossmacht nieder. Und doch „beruhte die ganze Verfassung der Republik — sagt Kalinka — auf dem guten Willen des Staatsbürgers". Gegen Ende der staatlichen Existenz Polens brachte die grosse Reform vom 3. Mai 1791 die öffentliche Verwaltung auf neue Bahnen und rief s. g. zivilmilitarische Kommissionen ins Leben — in Polen die erste Spur der modernen Bureaukratie. Diese Bureaukratie besass aber ihre eigenartig polnischen Merkmale, die sie auch schon in der vorangegangenen Epoche aufwies: die Beamten bekleideten ihre Stellen als „Ehrenamt", als einen ehrenden staatsbürgerlichen Dienst und die Achtung vor dem Gesetz war Grundlage aller Exekutive. Ueber diese Verwaltung bemerkt Korzon, der Geschichtsschreiber jener Zeitepoche in seinem Werke u. d. T. „Innere Geschichte Polens zur Zeit Stanislaus Augusts": „Wenn wir die Aktenstücke, protokolarische Aufnahmen und Urteile einer Durchsicht unterziehen, werden wir zu der Ansicht kommen, dass die zivil-militarischen Kommissionen mit Zufriedenheit sowohl der oberen Behörden als auch des

Volkes gearbeitet haben und dass das Volk ungemein leicht und fast ohne Anwendung von Zwangsmitteln den Verfügungen derselben folgte". Zwischen der Epoche der Reformen vom 3. Mai 1791 und der Blüteperiode der Republik im XVI. Jhte bis in die Mitte des XVII. Jhts, zwischen diesen zwei Zeiträumen, in denen der Mechanismus des polnischen Lebens trotz Mangel an Zwang regelrecht funktionierte, liegt eine Zeitspanne von etwa einhundert Jahren, in denen der gute Wille der Bürger sich als eine das innere Staatsgebinde nur zu schwach zusammenhaltende Kraft erwies. Es war dies jene in der Geschichte der Republik traurigste Zeit der berüchtigten und von den Bekennern der starken Faust tendenziös in so grellen Farben geschilderten „polnischen Anarchie". Aber auch noch in jener Zeitepoche gab es bei dem Volke, zwar eine weniger intensive und manchmal auch ausgeartete, aber doch eine und zwar jene sittliche Macht, die sich in der gesamten Geschichte des polnischen Volkes bewährt hatte: das Rechtsgefühl.

Diese Erscheinung ist leicht zu erklären. Ein Volk, dem seit Jahrhunderten keine Gesetze von obenauf aufgedrungen wurden, das also sein eigener Gesetzgeber gewesen war, musste ganz natürlich sein Rechtsgefühl höher entwickelt haben, als jene Völker, die dem willkürlichen Willen des Einzelnen unterworfen an der Prägung gesetzlicher Normen des Lebens nicht beteiligt waren.

Ganz auffallend ist in der Geschichte Polens das Fehlen der Epoche „des Rechts auf Eigenhilfe" (Faustrecht), jenes Produktes der tatsächlichen Anarchie, während die eigenmächtige Entscheidung eines Streitfalles durch physische Gewaltanwendung (in Deutschland nach einem vierhundertjährigen Bestande noch einmal zur Zeit des 30-jährigen Krieges erneuert) in einer Zeit, wo es weder Regierung noch Gericht gab und der eingenmächtige Richterspruch Vorrecht jedes Stärkeren war, eigentlich für eine legale Institution galt. Niemals gab es in Polen rechtliche Ausartungen dieser Art. Wenn hier eine „Anarchie" vorkommt, so offenbart sie sich

in analogen Verhältnissen nur als eine abenteuerliche „Anfahrt“ d. h. als eine eigenmächtige Vollstreckung des Urteils; dieser Fall tritt aber auch nur sehr selten ein und wird stets als Verbrechen der Bracchialgewalt angesehen. Schon damals, als die polnische „Anarchie“ ihren Höhepunkt erreichte d. h. um die Mitte des XVIII. Jhts gab es Exempel strengen Gesetzesvollzuges wie z. B. die Tatsache, dass der mächtige lithauische Magnat Wołłowicz infolge seiner verbrerischen Abenteuer festgenommen und vors Gericht gebracht, auf Grund des Gerichtsurteils, in Mińsk erschossen wurde.

Das rechtliche Leben Polens war ein Abglanz jener obersten Grundsätze, auf denen der polnische Staatsbau ruhte: der Verherrlichung der Freiheit — und der Beachtung individueller Rechte. Diese zwei prinzipiellen Merkmale haben der polnischen Gerichtsbarkeit, ebenso wie der politischen Verfassung den Charakter einer ungemein frühen Reife verliehen. Während mit Ausnahme Englands in allen europäischen Monarchieen in der gerichtlichen Prozedur der inquisitorische Untersuchungsprozess mit geheimer Erforschung durch Folter und „Kaptiöse Fragen“ und mit schriftlichen Protokollaufnahmen verbunden vorherschte, finden wir im polnischen Rechtsverfahren überall Grundsätze der Oeffentlichkeit, mündige Verhandlungen, Aussagen und Verteidigungen, also jene vorzüglichen Grundsätze, die erst, unter dem Einflusse der grossen französischen Revolution, im XIX. Jhte in allen europäischen Staaten eingeführt wurden und vor der Revolution nur in England und Polen bestanden. Das weckte bei dem Volke, welches sich dieser Einrichtungen bediente, ein ganz anderes Rechtsgefühl als es in den absolutistisch regierten Ländern der Fall war. Es genügt hier das ungemein charakteristische Moment anzuführen, dass nämlich der Verurteilte sich gewöhnlich selber zur Leistung der Gefängnisstrafe (in den Turm) anmeldete; wenn er aber dem Urteile keine Folge leisten wollte, wurde er in die Acht erklärt und stand es jederman frei, ihn totzuschlagen, was seit dem

XVI. Jhte auch oft vorkam. Wie tief das Rechtsbewusstsein im Volke eingewurzelt war, das beweist die Tatsache, dass man sich im XVIII. Jhte in polnischen Gerichten auch sogar noch auf manche Bestimmungen des Statuts von Wiślica aus dem XIV. Jhte berief. Die berüchtigte polnische Rechthaberei aus der Zeit des Verfalles, eine so verderbliche soziale Erscheinung, ist eigentlich auch ein indirekter Beweis für die Beachtung des Gesetzes in Polen. Die Anwaltschaft („palestra") wurde zu aller Zeit mit besonderer Vorliebe ausgeübt, sie war — wie der Ackerbau und das ritterliche Handwerk — eines von den nationalen Seelenbedürfnissen, da doch stets, sogar bei aufbrausenden Leidenschaften, mitten in Taten des Wahns und des politischen Verbrechens, das Ansehen des Gesetzes tief in den Gemütern der Polen eingewurzelt war. Die Polen waren fähig „in Bezug auf das Recht fanatisch zu werden" bemerkte im J. 1767 der russische Gesandte Repnin, der Polen hasste und sich eine lange Zeit in Warschau aufhielt. Der Reichskanzler durfte dem Könige das Siegel verweigern, wenn der Inhalt des betreffenden Aktenstückes dem Gesetze zuwider war.

Auch der Begriff des Eigentumrechtes war nicht nur in dem Gemüt des gesamten Adels sondern auch im Instinkt des ganzen Volkes besonders tief begründet. Ein Sprichwort besagte, dass man in Polen viel leichter das Leben als den Besitz verlieren kann. Ueber die öffentliche Sicherheit, diesen untrüglichen Massstab des Wertes des Staates, besitzen wir eben aus der Zeit der ärgsten „Anarchie" ganz wertvolle Aussagen einiger Ausländer. Rulhiere schreibt in seiner „Histoire de l'anarchie de Pologne et du demembrement de cette Republique" Paris 1807 wie folgt: „Es ist fast unglaublich, dass Polen mitten in solcher Anarchie glücklich und friedlich zu sein schien: in den Städten herrschte Sicherheit, der Wanderer konnte ganz ohne Gefahr sowohl die einsamsten Wälder wie auch die besuchtesten Wege passieren, nirgends hört man von verübten Missetaten und nichts bekräftigt so sehr Ansichten mancher Philosophen, dass der Mensch von

der Natur gut ist". Im J. 1779 reiste in Polen Professor der Universität in Cambridge Cox, in Gesellschaft des Lords Herbert. Cox schrieb die Bemerkung nieder, dass ihnen auf der ganzen Reise über Polen nichts abhanden gekommen ist, wiewohl der Wagen des Nachts stets draussen auf dem Hof ohne Aufsicht belassen wurde, während sie in Russland nach jeden Nachtquartier einen Diebstahl bemerkten, wiewohl der Diener sein Nachtlager im Wagen aufgeschlagen hatte. (Cox: „Travels into Poland, Russia und Dänemark"). Biester, ein Deutscher, der im J. 1791 reiste, versichert, dass man „in Polen bei Tag wie des Nachts ganz geheuer reisen kann: einige hundert Tausend Taler fährt ein einziger Mann in einem Wagen". (Xaver Liske: „Die Fremden in Polen"). Der den Polen abgeneigte Schulz („Reise eines Livländers") der in den Jahren 1788—1793 in Polen reiste, schreibt über die öffentliche Sicherheit in den Ländern der Republik: „Man soll nicht glauben, was über die Unsicherheit der Wege in Polen in Umlauf gebracht wird. Ich habe selbst diesen Weg dreimal gemacht, viele meiner Freunde taten es auch und niemals ist etwas Verdächtiges vorgekommen". Fügen wir diesen Bekenntnissen noch das Zeugnis des Thaddäus Korzon hinzu, der in seinem Werke „Innere Geschichte Polens zur Zeit Stanislaus Augusts" schreibt: „Je drei Monate wurde aus jeder Finanzprowinz, also z. B. aus Posen, Krakau, Kamieniec die Provinzkasse nach Warschau überführt; sie betrug manchmal gegen eine Million polnische Gulden und wurde von einem einzigen, selten von zwei berittenen Aufsehern überwacht. Man kann staunen, dass diese Kassen ihren Bestimmungsort erreichten. Da wir in allen Tagebüchern der Finanzkommission nachgesehen haben, wissen wir es ganz bestimmt, dass keine einzige Sendung im Laufe von dreissig Jahren verloren gegangen ist und dass nur ein einziges Mal die Kasse des Steuereinnehmers in Latyczów von den Wegelagerern an der türkischen Grenze ausgeplündert wurde".

„Da die öffentliche Sicherheit — bemerkt Korzon ganz mit Recht — das wichtigste Endziel eines jeden Strafsystems

ist und dieses Ziel in Polen mit staunendem Erfolge erreicht wurde, so muss man auch dem System selbst ausserordentliche, alle etwaigen Mängel desselben übertreffende Vorzüge beimessen."

IX.

POLNISCHE KRIEGE.

Abscheu gegen Eroberungskriege. — Piast — ein Symbol. — Friedensliebe. — Sittliche Kultur. — Allgemeines Aufgebot. — Polen im Verhältnis zu dem erwachenden Militarismus. — Grundideen der polnischen Kriege. — Eine Schutzmauer Europas. — Befugnisse des Reichstages für den Kriegsfall. — Das Problem des „gerechten Krieges".

Polen hat die barbarische Lust zur Kriegsführung sehr zeitig überwunden. Seit Polen das jugendliche Zeitalter seiner Geschichte abgeschlossen hatte, hat es im Laufe der fünf letzten Jahrhunderte seines staatlichen Bestandes keine Angriffskriege geführt, seine „Eroberungen" setzte es nur durch sittliche Kraft allein durch. Räuberische Ueberrumpelung fremden Besitzes, auch wenn dieselbe sich in den Mantel der „Staatsraison" hüllte, wurde in Polen als eine Niederträchtigkeit verurteilt. Der Staat appellierte an die Waffe nur in unabwendbarem Notfalle, zur Selbstverteidigung und daher hiess der Krieg — was so bezeichnend ist — „der Notfall". Stefan Buszczyński, der die geschichtliche Stellung Polens erörtert, hatte ganz treffend diese auffalende Tatsache hervorgehoben, dass während andere Staaten am Anfange ihrer Geschichte fast immer einen grossen Eroberer oder Verbrecher als Stammesheroen gehabt haben, die polnische Nationallegende an die Wiege des vor Eintausend Jahren auftauchenden Volkes den König-Landmann Piast, die Personifikation der schöpferischen Friedensarbeit gestellt hatte. Ebenso bezeichnend ist der Umstand, dass den nur ein einzi-

ges Mal in der Geschichte Polens von dem Volke verliehenen Ehrentitel „der Grosse“ nicht etwa ein ausgezeichneter Krieger, an denen es nicht gebrach, sondern derjenige König erhielt, der sich durch seine Gesetzgebung (Statut von Wislica) durch seine Gerechtigkeit unsterblich gemacht hatte, von dem die erste Landesuniversität (1364) gegründet und zahlreiche Monumentalbauten wie auch ganze Städte errichtet worden sind so, dass ihn die Nachkommenschaft rühmte er habe „Polen hölzern übernommen und steinern zurückgelassen“. Eben diesem König-Baumeister, zugleich König-Förderer der Friedensarbeit wurde der Ehrenname „der Grosse“ verliehen. Diese zwei Symbole drückten der Geschichte Polens ihren Stempel auf. In der Zeit der höchsten Machtentfaltung des polnischen Reiches, als die Republik den länderreichsten Staat in Europa bildete, sind Gelüste nach der „Weltherrschaft“ infolge deren blühende Landstrecken so oft verwüstet und ganze Länder mit Blut befleckt wurden, der Natur des polnischen Volkes stets fremd geblieben, wiewohl sich dasselbe durch ritterlichen Unternehmungsgeist rühmlich auszeichnete. „Mitten in der allgemeinen Plünderungsucht — sagt Julian Klaczko — war Polen frei von dem Vorwurfe fremden Landbesitz sich rechtlos angeeignet zu haben, wie auch von dem Vorwurfe der Habsucht und zwar sogar in einer Zeit, als sich eine gute Gelegenheit zur „Verbesserung der Grenzen“ oder zur Uebernahme einer „Sendung der Vorsehung“ darbot. Der ausgezeichnete polnische König Sigismund der Alte, dem die ungarische und die böhmische Krone angetragen wurden, sprach jene in der Geschichte sonst nicht gehörten Worte: „Zu welchem Ende wird jemand mehrere Völker regieren wollen, wenn es so schwer ist, auch nur ein Volk glücklich zu machen“, Worte, deren tiefer Sinn sich so oft im Leben bewährt hatte.

Die Polen waren auf die damals so geläufigen Kriegsabenteuer keineswegs ehrgeizig. Sie liebten den Frieden. Der im J. 1573 nach Polen entsandte Franzose Chosnin schrieb verwundert: „Cette nation deteste l'effusion du sang,

si n' est contre les ennemis declares", dieses Volk hasst den Blutverguss, ausgenommen den Fall, wenn es einen erklärten Feind vor sich hat". Die damaligen Polen waren sich der Eigenart ihrer Psyche und der hohen Stufe ihrer sittlichen Kultur bewusst und rühmten sich dessen in den Worten: „Andere Völker sagen uns nach, die Gesinnung der Polen sei süss" (dulcis est sanguis Polonorum) und sie fügten mit Stolz hinzu: „Abhorrent lectissimi et dulcissimi mores nostri ab omni crudelitate, natura ipsa nostra ad omnem humanitatem facta, refugit ferocitatem", „unsere Sitte, voll Milde und Süsse verabscheut jede Grausamkeit und selbst unsere Natur, die zu jeder Art Humanität neigt, flieht alle Blutgierigkeit". (W. Sobieski: „Die Hugenotten").

Polens Wehrmacht bestand in neueren Zeiten und auch bis ans Ende wesentlich in dem allgemeinen Aufgebot. Dasselbe war ausschliesslich zur Abwehr bestimmt und durfte dem gemäss ausserhalb der Staatsgrenze nicht verwendet werden. Zum Landsturmdienste, zur Mitarbeit an dem in Polen einzig berechtigten Verteidigungskriege war jeder Staatsbürger-Edelmann verpflichtet (den Bürgerlichen war die Verteidigung der Städte aufgetragen) und eine sehr genaue Exekutive überwachte die Erfüllung dieser Pflicht. In älteren Zeiten wurde die Nichtbefolgung der diesbezüglichen Aufforderung einfach mit Todesstrafe und Beschlagnahme des Besitzes geahndet. Das neuere Gesetz vom J. 1676 bedrohte die Schuldigen mit Gütereinziehung zu Gunsten des Reichsschatzes. Von der Dienstpflicht konnte man nur in wichtigen Fällen auf ausdrückliche Einwilligung des Reichstages enthoben werden. Söldnertruppen, die „ausländisches Autorament" hiessen, hatten in Verhältnis zum allgemeinen Aufgebot eine nur unwesentliche Bedeutung. Als im XVII. Jhte ganz Europa sich militärisch reorganisierte, indem es starke ständige Wehrkräfte auf die Beine brachte und überall sowohl in der Taktik wie auch der Waffentechnik mit Hast „Fortschritte" machte, um desto erfolgreicher vernichten und morden zu können, folgte Polen nicht dieser allgemeinen

Strömung. Ausser notwendigen Besatzungen zur Sicherung der Grenzen wollte Polen im Frieden keine anderen Truppen halten. Leidenschaftlich bekämpfte der Adel die Idee der stehenden Armee, da er keine Eroberungskriege zu führen gedachte und ganz mit Recht die Meinung vertrat, dass stehende Truppen zum Absolutismus führen. Erst unter dem Drucke der agressiven Stellungnahme der Nachbarn fasste der Reichstag vom J. 1788 den Beschluss, eine Armee von Einhundert Tausend Mann zu bewaffnen und in Kriegsbereitschaft zu halten, aber — und das ist eben das Bezeichnendste — Kościuszko, damals die hervorragendste militärische Autorität in Polen, erklärte sich in einer Denkschrift an den Reichstag für die Nachahmung der amerikanischen Miliz, die dem polnischen „allgemeinen Aufgebot" so sehr ähnlich war, er trat aber entschieden gegen die Einführung einer stehenden Armee auf, denn dies würde die „Fesselung der Nation" bedeuten.

Trotz der Abneigung gegen Kriegsunternehmungen, was in der Natur der Polen gegeben war, trotz der Mängel und der Unzulänglichkeiten des allgemeinen Aufgebotes ist die Geschichte der polnische Waffen auch in den neueren Zeiten überreich an glänzenden Heldentaten. An der Brust des polnischen Rittertums zerschellte in langwierigen und beharrlichen Kriegen des XV. Jhts die gewaltigste damalige militärische Macht, der Kreuzritterorden, der im Namen des Kreuzes ein internationales Raubwerk ausübte. Nachdem jener Orden, der von dem masowischen Fürsten Konrad zur Bekehrung der heidnischen Preussen angeworben wurde, in Macht gestiegen war und sich auf dem ihm geschenkten Gebiet in einen Räuberstaat verwandelt hatte, setzte er eine Eroberungspolitik auf Unkosten Polens, seines früheren Gönners, ins Werk. Kriege, die Polen mit dem Kreuzritterorden führte, waren typische Abwehrkriege. Der Ruhm, des von der polnischen Ritterschaft bei Tannenberg über den Kreuzrittern davongetragen Sieges, vermochte noch nicht zu verhalten, als das Zeichen des Halbmondes Europa in Bestür-

zung versetzte. Polen, am weitesten gegen Osten vorgelagert, trat jetzt in ein langwieriges, über zwei Jahrhunderte andauerndes Ringen zur Verteidigung der Christenheit und der westlichen Kultur ein und zwar mit vollem Bewusstsein seiner geschichtlichen Sendung. Im J. 1444 fiel der jugendliche König Ladislaus auf dem Schlachtfelde bei Varna. Seit dieser Zeit, vorzugsweise aber seit der Niederzwingung Ungarns bemächtigte sich der polnischen Ritterschaft die Ueberzeugung, dass sie eine lebendige Schutzmauer ist und die Bestimmung hat, das Kreuz Jesu Christi vor der fanatischen Macht der Osmanen zu schirmen. In heissen Kämpfen ist diese Aufgabe glänzend erledigt worden. Die geflügelte polnische Reiterei — „Husarenreiter" — die eben den Kern des allgemeinen Aufgebotes bildete, erwarb sich damals das Lob der ganzen Welt. Grabhügel des polnischen Adel bedeckten das Steppenland Bessarabiens, Ungarn und den Balkan. Eine Reihe von Menschengeschlechtern zogen unter ihren Heerführern in den von den Vätern überlieferten Kampf mit der ottomanischen Uebermacht und diese Heerführer griffen nicht nur persönlich in den Kampf ein, sondern sie fanden dabei auch ihren Heldentod, wie jenes herrliche Vorbild des Ritters ohne Makel und ohne Furcht, der grosse Hetman Stanislaus Żółkiewski, der im J. 1605 fiel. Sein Urenkel mütterlicherseits, König Johann Sobieski bezwang endlich an den Mauern Wiens im J. 1683 das türkische Uebergewicht und machte auf diese Weise der die christlichen Länder seit über zwei Jahrhunderten bedrohenden Gefahr ein Ende.

Trotz Abscheu zu Kriegsunternehmungen, trotz der prinzipiellen Abneigung gegen stehende Armeen, trotz des „dulcis sanquis", war Polen den höchsten militärischen Aufgaben jener Zeit gewachsen. Siegreich und stark, gebrauchte es seine Waffe nie zum Ueberfall und Raub. Im Gegenteil es schützte andere von dem Angreifer, — eine Grenzmauer und ein Schutzdamm Europas. Polnische Kriegerscharen führte eine höhere Idee an, deren sich auch die Ritterschaft voll bewusst war und die sie mit Stolz trug. Diese hohe

Auffassung von der Sendung, die durch polnische Waffe zur Tat wird, gab einer Reihe ungemein bezeichnender und schöner Bräuche und Sitten den Anfang. Das Blutopfer, welches in Verteidigung der Christenheit und des Vaterlandes dargebracht worden ist, belohnte man mit dem ehrenhaften — roten Sarge. Hetman Żółkiewski verordnete in seinem Vermächtnis, das er vor dem letzten Feldzuge gegen die Türkei niederschrieb: „Falls ich im Kriege sterbe, soll statt des schwarzen Sammets, der ein Zeichen der Trauer ist, mein Sarg in Scharlach gehüllt werden" — dies wohl zum Zeichen der Freude. In Polen bestand die uralte Sitte, dass während das Evangelium gelesen wurde die in der Kirche anwesende Ritterschaft ihre Säbel bis auf die Hälfte des Schaftes vom Leder zückte und zwar zum Beweis, dass sie den Glauben, wenn derselbe irgendwie bedroht wäre, in jedem Momente zu verteidigen bereit ist. In jener Zeit war dies eben das höchste ideelle Gut, das von jedermann anerkannt wurde.

Nur so erhabene Beweggründe waren befähigt, die Polen zu Waffentaten zu begeistern.

Der Krieg gehört im alten Polen zur Kompetenz des Volkes, das in den Personen seiner rechtmässig und frei erwählten Vertreter versammelt ist. Ausser dem Reichstage besitzt niemand das Recht das allgemeine Aufgebot einzuberufen. „Den heute hervorgekehrten Grundsatz — sagt Professor Stanislaus Kutrzeba — dass nämlich das gesamte Volk durch seine legale Vertretung die Einwilligung erteilen möchte, ob es den Krieg wünscht, diesen Grundsatz hat der polnische Staat als der erste in Europa in Gesetzesform gefasst und über die längste Zeit hindurch konsequent betätigt, da er an ihm auch in einer Zeit festhielt, als die absolutistischen Staaten Europas gewaltige stehende Armeen, die sich auf jeden Wink des Herrschers in den Kampf warfen, bereits geschaffen hatten." Schon im J. 1496 ist in Polen das Recht der Einberufung des allbemeinen Aufgebotes von dem Könige auf den Reichstag übergegangen. Seit

dem J. 1573 d. h. seit den ersten „Artikeln“ und „Pakten“, die dem Könige Heinrich Valois vorgelegt wurden, beeidigt jeder König: „Ueber den Krieg und das allgemeine Aufgebot werden wir ohne die reichstägige Einwillung aller Stände nichts anfangen“, wodurch dem Reichstage die Entscheidung über die Kriegserklärung überhaupt, auch wenn der Krieg durch Söldnertruppen und auf Kosten des Königs geführt werden sollte, übertragen wurde. Diesen Standpunkt behielt das polnische Reichsgesetz ohne eine grundsätzliche Abänderung bis an das Ende der Republik. Die Entscheidung des Volkes war ein Hindernis, das die Konflikte erschwerte und zwar umsomehr, dass sich dazu auch die prinzipielle Abneigung gegen das Morden gesellte. So weitgehende sittliche Bedenken gegen die Eventualität des Blutvergusses hatte kein anderer Staat gehabt als Polen. Vor Eröffnung jedes Krieges beriet sich der Reichstag in einem besonderen Ausschuss, ob dieser Krieg wirklich unvermeidlich ist und ob in dem Streitfalle, der den Krieg hervorzurufen drohte, das Recht bei den Polen ist. Rechtsgefühl, welches in dem gegenseitigen Verhältnis der Völker zu einander gleichsam eine verirrte Stimme aus einer anderen Welt zu sein scheint, dieses Gefühl war in der polnischen Politik als eine reale Qualität gegeben. Man erachtete es für einen so wichtigen Faktor des Lebens, dass es schon auf der Schule zugleich mit den ersten Anfangsgründen der Erziehung der Schuljugend beigebracht wurde. Das Gesetz der Edukationskommission vom J. 1773 ordnete in den Schulen an: „Bei dem Studium der Geschichte wird der Lehrer als Politik d. h. die Regierungsweisheit und als Heldentum nie dasjenige bezeichnen, was Schlauheit, Verrat, Niederträchtigkeit, Gewaltanwendung, Uebermacht, Ueberfall und Aneigung fremden Gutes ist“. Solche amtliche Weisungen zur Führung des Lehramtes werden wir irgendwo anders nicht nur in jener Zeit, sondern vielleicht auch noch heute vergebens suchen. In Polen waren sie eine logische Folgerung des hohen Niveaus, das dort seit Jahrhunderten die Vorstellungen von dem gemeinschaft-

lichen Leben erreicht hatten. Angesichts der allgemeinen Militarisierung Europas und der raubgierigen Vorsätze anderer Staaten war dieser hehre sittliche Standpunkt von katastrophalen Folgen für die Republik.

Dass die polnische Auffassung, die einst vor dem Gespenst des damals keimenden Militarismus zurückschrank wohl begründet war, dass sie dem Interesse der Kultur frommte und nicht jene Ideen, die binnen Kurzem Polen zu Boden werfen und die Welt in Kasernen verwandeln sollten, davon überzeugt uns diese schauderhafte Aufzehrung von Blut und Gut, die das kluge Europa am Anfange des XX. Jhts erlebt hatte.

X.

IM DIENSTE DER FREIHEIT.

Ausstrahlung der Freiheiten. — Der lithauische Adel vor und nach der Union. — Einhundertjährige Beeinflussung Moskaus. — Ladislaus IV. und die russische Verfassung. — Auswanderung der Bojaren nach Polen. — Die Stellung der Polen nach dem Untergange des Staates. — „Für unsere und euere Freiheit". — Anteil an der freiheitlichen Bewegung in Europa. — Universalismus der polnischen Frage.

Den Völkern, mit denen Polen im Laufe seiner langjährigen Geschichte in Berührung kam, namentlich aber den schwächeren und den weniger entwickelten brachte es nicht Fesseln, sondern deren Niederwerfung, kein Joch, sondern Freiheit entgegen. Als im J. 1611 die polnischen Streitkräfte die mächtige Grenzfeste Smoleńsk, die seit jeher ein Gegenstand des Streites zwischen Polen und Moskau war, nach einer langen Belagerung eroberten, wurde in Warschau eine Medaille mit der bezeichnenden Inschrift: „Dum vincor liberor", „Besiegt — gelange ich zur Freiheit" zum Andenken an diesen Sieg geprägt. Durch die Einverleibung an Polen

wurde nämlich Smoleńsk der breiten polnischen Freiheiten tatsächlich teilhaftig. Diese Freiheiten strahlten überallhin aus, wo Polen seinen Fuss gesetzt hatte.

Das beweisen vor allem die Bedingungen, unter denen alle Unionsverträge, die zuerst der junge Piastenstaat, dann auch die mächtige Jagiellonenmonarchie mit den Nachbarvölkern abschloss, zustande gekommen waren. Ein Zeugnis dieser freiheitlichen Expansion sind die durch den Kreuzritterorden in Preussen unterjochten Städte und die Ritterschaft; sie nahmen freiwillig zu den polnischen Freiheiten ihre Zuflucht und ergaben sich in deren Schutz. Dasselbe bekundet auch der freiwillige Beitritt Livlands an die polnische Republik, als einen Staat der Freiheit. Am stärksten offenbarte sich aber diese Ausstrahlung der polnischen Freiheiten im Verhältnis zu dem länderreichen Lithauen und Ruthenien.

Im Momente der Annäherung an Polen bestand in Lithauen und den mit ihm vereinigten ruthenischen Gebieten die klassischeste Despotie der Regierung und zwar allen Volksschichten gegenüber. Der Grossfürst war Eigentümer des ganzen Staates und übte eine unbeschränkte Gewalt aus. Derselben war nicht nur das niedere Volk unterworfen. Der ruthenisch-lithauische Bojar durfte weder über seinen Besitz noch auch sogar über seine nächste Familie verfügen; ohne Einwilligung des Fürsten konnte er nicht heiraten, ihm stand es auch nicht frei, die Landesgrenze zu überschreiten: er war ein Sklave. Die Akte der Union von Horodło (1413) bestimmt über die Bojaren ganz klar und plastisch: „Das Joch der Unfreiheit, in dem sie bisnun befangen und gefesselt lagen, wird ihrem Halse abgenommen und aufgehoben". Bei der ersten Berührung mit der lithauischen Despotie wirkt Polen für die Verbreitung der Freiheit in jenem Lande. Schon unter dem Einflusse der ersten Unionsverträge wird der Absolutismus des Fürsten eingeschränkt und dieser Prozess schlägt allmählich, doch aber beständig immer engere Zirkel. Zusammen mit dem Ansehen im Sinne der westlichen Ritter-

schaft bekommen die Bojaren die Freiheit der Person und des Eigentums. Der Boden, den sie bisnun nur vorbehältlich der Gnade des Fürsten besassen, wird jetzt zu ihrem Erbgut. Sie können ihre Töchter und Verwandte nach eigener Bestimmung verheiraten; es wird ihnen auch zugesichert, dass sie ohne Gerichtsurteil nicht gefangen genommen werden. Sogar die bisherige nach orientalischem Muster gehandhabte Sklaverei des lithauischen Landvolkes bekommt den Charakter der westeuropäischen Hörigkeit, in deren gemässigter polnischer Form. Volle zweihundert Jahre lang dauert dieser Prozess des allmählichen Durchdringens der Freiheiten aus Polen nach Lithauen an und zwar parallel zu dem Aufstieg der Kultur, deren Träger die Krakauer Universität geworden ist. Ehe noch die Vereinigung beider Staaten zu der Realunion vom J. 1569 vollkommen herangereift war, hat sich schon vorher die innere Assimilation der Struktur beider Völkerschaften im Grossen Ganzen vollzogen. Lange vor dem denkwürdigen Reichstage von Lublin drängt der lithauische Adel auf die entgültige Vereinigung, er will nämlich auf diese Weise die Oligarchie der Magnaten los werden und jene Freiheiten und Vorrechte, deren sich der polnische Adel erfreut, in vollem Ausmasse in Besitz nehmen. Diese Freiheiten ergiessen sich auch ganz breit in jenes noch unlängst despotische Fürstentum und erhalten sich dort bis an das Ende der staatlichen Existenz.

Die Mission der Niederwerfung des absolutistischen Joches, was in Lithauen so schöne Erfolge gezeitigt hatte, versuchte Polen hierauf nach dem weiteren Osten — nach Russland zu tragen. Polens Einwirken auf Russland begann gegen Ende des XVI. Jhts, als mit den nach dem Zarenreich immer zahlreicher einwandernden Polen daselbst auch die Vorstellungen von staatbürgerlichen Rechten und der konstitutionellen Regierung durchzudringen anfingen. „Die Berührung mit den Polen — schreibt Fürst Peter Dołgorukow in seinem Buch „Verite sur la Russie“ (Paris 1860) — vergegenwärtigte den russischen Bojaren, in welchen demüti-

genden Zustand der Sklaverei sie gebracht wurden, da sie ein Spielball der Zarengunst waren und die Tyrannei und sogar körperliche Züchtigung ertragen mussten. Mit Neid sah der russische Adel die zahlreichen Freiheiten, die der polnische Edelmann genoss.“ Die erste Folge davon war der Versuch, die polnischen Einrichtungen zur Zeit des Usurpators Demetrius (1605) in Moskau einzuführen, wie auch der Versuch der Bojaren, die die absolute Gewalt des Zaren Wasilij Szujskij (1606—1610) einzuschränken bemüht waren, indem sie von ihm eine feierliche Zusicherung verlangten, dass er kein Privatgut willkürlich einziehen und niemanden ohne Richterspruch zum Tode verurteilen werde. Ein weiterer Beweis dafür, wie gross das Verlangen nach polnischen Freiheiten war, ist die Wahl des polnischen Königssohnes Ladislaus zum russischen Kaiser, nachdem das Haus Rurik ausgestorben war. In jener Zeit d. h. nach dem J. 1610 erreichte der polnische Einfluss in Moskau seinen Höhepunkt. Unter Einwirkung der polnischen Staatseinrichtungen und der polnischen politischen Ideen führte Moskau eine Volksvertretung mit zwei Häusern (Bojaren- und Landesduma) ein und ohne Zustimmung derselben war der Herrscher, ähnlich wie in Polen, nicht berechtigt Gesetze einzuführen, neue Steuern auszuschreiben, Verträge und Bündnisse zu schliessen, Kriege zu erklären, ihm wurde das Recht, Todesurteile ohne Richterspruch zu verhängen und Güter zu beschlagnahmen entzogen. Nach dem Vorbilde Polens wurden Wahlgerichte eingeführt; zwischen dem Zaren und den Bojaren sollte eine Vereinbarung nach dem Muster der polnischen „pacta conventa“ bestehen. Als infolge der unaufrichtigen und kurzsichtigen Politik Sigismund III. die Wahl des Königssohnes Ladislaus nach zweijährigem erfolglosen Warten in Moskau vereitelt wurde und den russischen Thron Michael I. Romanow bestieg, nützten die Bojaren dessen jugendliches Alter aus und nötigten ihn zur eidlichen Annahme der Konstitution. Dieselbe wurde aber nur sechs Jahre lang eingehalten. Im J. 1618 kehrte Metropolit Philaret, der Vater

des neuerwählten Herrschers aus Polen, wo er gefangen gehalten wurde und nachdem er an der Seite des jugendlichen Zaren die Regentschaft übernahm, setzte er eine Reaktion ins Werk, von der die erste russische Konstitution in aller Eile vernichtet wurde. Doch behielten bis auf Peter I. die kaiserlichen Ukase die Ueberschrift: „Der Zar hat es anbefohlen und die Bojaren haben es genehmigt." Peter „der Grosse" merzte die letzten Ueberreste des in Polen entlehnten russischen Konstitutionalismus aus.

Das Ansehen der polnischen Freiheiten war in Moskau schon gegen Ende des XVI. Jhts so gross, dass ein Jahr nach der Union von Lublin die Bewohner von Nowgorod sich von Moskau zu trennen und die Republik um die Einverleibung an Lithauen zu ersuchen beschlossen. Diese Absicht vereitelte Zar Iwan der Grausame, nachdem er in dem aufrührerischen Nowgorod ein Blutbad angerichtet hatte. Iwan vermochte aber die fortdauernde Auswanderung seiner Bojaren nicht zu verhindern; dieselben überschritten auch in Einem fort die polnische Grenze, um sich in Polen dauernd anzusiedeln. „Wie die Vögel zur Herbstzeit — schreibt Professor Wenzel Sobieski in seiner Abhandlung: „Der König und der Zar" — flohen die Bojaren der eine nach dem anderen die eisige Kälte des Nordens und suchten ihre Zuflucht im Lande der goldenen Freiheit. Dies tat vor allem jener vielgenannte Fürst Kurbski, der in Krakau angekommen, in seinem berühmten Briefe den Tyrannen verwünschte und ihn vor das gerechte Gericht Gottes berief." Als fünfzig Jahre später mit der Thronbesteigung des ersten Romanow die Reformpartei nach ihren Anfangserfolgen unter den Schlägen der Reaktion zusammenbrach, übersiedelten viele gebildetere Bojaren zusammen mit ihren Familien nach Polen, indem sie auch sogar ihre Besitzungen preisgaben wie z. B. das angesehene Haus der Fürsten Soltykow, deren eine Linie nach Polen auswanderte und dem neuen Vaterlande bald auch vielverdiente Patrioten schenkte.

Bis zum XVIII. Jhte hatten alle wenn auch schon unsichere Bestrebungen der Russen gegen den Absolutismus des Zaren, in dem Geiste der polnischen Einrichtungen ihre Quelle, so wie sie später in der grossen französischen Revolution ihre Anregung fanden.

Die Freiheitsidee, dieser Hauptbestandteil der politischen Kultur Polens, hat auch nach dem Untergange der Republik ihr Einwirken auf fremde Völker nicht eingebüsst. Das ganze XIX. Jht hindurch rufen die Polen entweder eine Gärung hervor oder sie eilen überallhin, wo es den Kampf gegen den Despotismus gilt, zuhilfe. Sie bekämpften ihn in ihrem Vaterlande, indem sie in einer Reihe von Aufständen gegen die Unterjocher sich auflehnen, wobei sie auf ihre Verfolger, die auf Befehl der Teilungsmächte handeln, mit Verachtung und zugleich als auf Sklavenbrut mit Bedauern herabsehen. Im J. 1831 sind Worte: „Für euere und unsere Freiheit“ die Losung des polnischen Soldaten gewesen, eine Losung, in der die ganze Grösse der historischen Seele Polens, die in dem Gegner einen unglücklichen herabgewürdigten Bruder sieht und ihn auf die Höhen der Menschheit zu heben sucht, ihren vollkommenen Ausdruck fand. Ihre eigene Sache vereinen die Polen aufs innigste mit der Sache der allgemeinen Freiheit; den Kampf gegen die Tyrannen ihres Vaterlandes fassen sie zugleich als einen Kampf um die Glückseligkeit aller Völker auf, während sie andererseits überzeugt sind, dass ihr Anteil an dem Kampfe gegen die Despotie in irgend einem anderen Lande mittelbar ein Kampf um die Freiheit Polens ist. Diese Ueberlieferung beseelt die Polen ganze Menschenalter lang, nachdem sie schon gegen Ende des XVIII. Jhts von denjenigen zwei nationalen Helden, Kościuszko und Pułaski, eingeleitet wurde, die sich nach Amerika eingeschifft hatten, um dem Sternenbanner ihre Dienste anzutragen. Pułaski findet auf dem Schlachtfelde seinen Tod, Kościuszko, der sich um die junge Republik sehr verdient gemacht hatte, erklärt sich dort zusammen mit Jefferson und Franklin für die Befreiung der Neger, wogegen

sich sogar Washington selbst ausgesprochen hatte. Den Fahnen Napoleons, der dem morschen Europa die Ideale der grossen Revolution entgegenhielt, folgen die Polen in grossen Scharen, die an ihren Kappen mit Stolz die Aufschrift tragen: „Freie Menschen sind verbrüdert". Die politische Emigration aus Polen nach 1831 gibt der Bewegung des „Jungen Europas" eine mächtige Anregung. In den Jahren 1831—1848 finden wir polnische Emigranten auf allen Barrikaden und auf allen Schlachtfeldern, auf denen um die Freiheit gekämpft wird. Von der Reaktion als „Condottieri der Freiheit" verächtlich bezeichnet, von den despotischen Regierungen gehasst, kämpfen sie als Soldaten, Offiziere und Heerführer in Italien, Ungarn, Deutschland und Oesterreich. Der Pole Mierosławski führt den deutschen Aufstand in Baden und den italienischen auf Sizilien an. General Chrzanowski wirkt in Norditalien an der Spitze der sardinischen Armee. Nach Mailand bringt seine polnische Legion der grosse Dichter Adam Mickiewicz, indem er einen Kampf um die Freiheit aller Völker und die Losung von der Betätigung des Christentums nicht nur im Leben des Individuums, sondern auch im Völkerleben verkündigt. Unter den „Tausend" Garibaldiern befinden sich auch die Polen. In Wien steht an der Spitze der Revolution ein Pole, Oberst Bem; polnische Staatsmänner Smolka und Gołuchowski werden bald die konstitutionelle Aera einleiten. Den ungarischen Aufstand machen Tausende polnische Freiwillige mit: General Dembiński wird zweimal zum obersten Heerführer der ungarischen Streitkräfte ernannt. General Wysocki befehligt eine besondere polnische Legion, General Bem erntet unvergänglichen Ruhm als der unbezwingbare Guerillaführer in Siebenbürgen. Hier waren die Polen entschlossen den Kampf gegen die Uebermacht auch dann noch fortzuführen, als bereits die Ungarn selbst die Hoffnung verloren haben. Im J. 1863 haben die polnischen Aufständischen in der Ukraine, fast ausschliesslich Adelige, die s. g. „Goldene Karte" veröffentlicht, worin den ruthenischen Bauern Freiheit und Besitz

zuerkannt wurden, wiewohl dies gegen das Klasseninteresse dortiger polnischer Grundbesitzer war. Dasselbe geschah auch in Lithauen. Wie sie einst Schutzmauer Europas gegen die östliche Barbarei gewesen waren, so wurden die Polen nach dem Untergange der Republik zu Kämpfern für die allgemeine Freiheit. Mit ihrem Blut sind zum grossen Teile jene Rechte, deren die konstitutionell regierten und befreiten Völker heute teilhaftig sind, erkauft worden.

Das politische Ideal, welches das unterjochte wie auch das in der Auswanderung zerstreute Polen repräsentierte, bewirkte, dass vorzugsweise um die Mitte des XIX. Jhts die polnische Frage einen allgemeineuropäischen Charakter bekam. „Das Junge Europa" erblickte in ihrer Lösung die Bedingung zum allgemeinen Siege der Freiheit. Besonders lebendig empfand das der Genius des französischen Volkes, das seit dem J. 1831 drei Jahrzehnte lang in der Literatur, im Parlament und in Strassenkundgebungen von Paris nach einem Kriege um Polen drängte. Von der allgemeinen Strömung der Popularität der polnischen Frage, als gleichbedeutend mit der allgemeineuropäischen Völkerfrage, wurde auch die Berliner Volksmasse hingerissen und sie trug im J. 1848 unter lauten Zurufen der Begeisterung die Polen vor das königliche Schloss auf den Armen her. In jener Zeitepoche des höchsten Aufstieges ihres moralen Niveaus beugen sich die Völker Europas vor der geistigen Kraft des enteigneten und verfolgten Volkes; unter dem Drucke des von dem Feinde zugefügten Schmerzes erwacht aber wiederum in dem polnischen Bewusstsein gleichsam eine Abwehrbewegung, dabei eine Quelle des weiteren geduldigen Durchhaltens die mystische Auffassung, Polen sei ein Christus der Völker, es leide wie Christus gelitten hatte und zwar es leide, um die Menschheit zum Heil zu bringen. Eine Frucht dieser messianistischen Stimmung ist die durch ihre Macht der Begeisterung so erhabene Poesie der drei nationallen Wortmeister, die in jener Zeit im Exil wirkten.

Diese ganze Rolle der Polen, als der Pflanzer der Freiheit, wurzelte tief in der Vergangenheit. Sie war logische Folgerung und Fortbildung des Geistes der alten Republik, jenes Geistes, der vor fünfhundert Jahren „Freie mit Freien und Gleiche mit Gleichen" vereinte, der diese damals nicht gekannte Losung in Lithauen und Ruthenien anpflanzte, indem er jenes durchaus polnische Ideal des gemeinsam Lebens mit einer in dem Grade staunenerregenden Leichtigkeit im Osten Europas realisiert hatte.

XI.

DEM EUROPÄISCHEN FESTLANDE VORAUSGEEILT.

Die Gerade der polnischen politischen Entwickelung. — Absolutismus in Europa und staatsbürgerliche Rechte in Polen. — „Regna sed non impera". — Adelige Privilegien von dem Adel selbst eingeschränkt. — Die Revisionen der Verfassung. — Föderativstaat. — Reformen ohne Revolutionen. — Sittliche Reife.

In seiner Entwickelung ist Polen dem zeitgenössischen Europa in sehr zahlreichen Punkten um viele Jahre, manchmal um ganze Jahrhunderte vorausgegangen. Dasjenige, was andere Völker ihren Regierungen erst im XIX. Jhte abverlangten, war in der polnischen Republik schon seit Jahrhunderten eingeführt und gesetzlich gesichert.

Einen sehr bedeutenden Vorsprung gewann Polen vor anderen Ländern des europäischen Kontinents namentlich in rechtspolitischer Beziehung. Zwischen dem mittelalterlichen Staat der Stände und dem Staat der modernen rechtlichen Ordnung war in der Geschichte Polens jenes finstere Kettenglied, das der „aufgeklärte" Absolutismus bildete, nicht vorhanden. Der Uebergang von der ständischen Staatseinrichtung zu der modernen parlamentarischen vollzog sich in Polen in einer bei weitem kürzeren Zeit als sonst in

Europa: in Jahrzehnten, während Europa dazu Jahrhunderte nötig hatte. Professor Stanislaus Kutrzeba stellt fest, dass die Entwickelung Polens in dieser Beziehung logischer gewesen als diejenige des Westens. Diese Entwickelung ist nämlich in der Richtung einer immer weiteren Ausbildung des sozialen Prinzips gegangen, das im Mittelalter allmählich so erfolgreich nach Geltung strebte. Seine Niederhaltung, die sich zu Gunsten der Fürsten im Westen Europas vollzog, war somit gleichsam eine Abbrechung der geraden Linie der Entwickelung, eine Abbiegung in die der polnischen, der geraden, entgegengesetzte Linie. Polen ist dem damaligen europäischen Festlande durch seine Staatsverfassung, die auf der organischen Verschmelzung der königlichen Gewalt und des Reichtages beruhte, weit vorausgegangen. Diese Verschmelzung ist nun aber eines der wesentlichsten und besonders wertvollen Merkmale der heutigen Staatsverfassung. Als in Europa endlich die Epoche des polizeilichen Absolutismus und der sklavischen Abhängigkeit des Volkes von dem Eigenwillen eines unverantwortlichen Einzelmenschen eintrat, hatte Polenn zu gleicher Zeit bei sich Institutionen hervorgebracht, durch welche staatsbürgerliche Freiheiten sichergestellt wurden; eben damals schuf sich Polen sein so auffallend frühzeitiges parlamentarisches System, seinen Reichstag, der einen ansehnlichen, ja sogar den überwiegenden Teil der Staatsgewalt in seine Hände nahm. Um das XVIII. Jht als die Republik bereits in mancher Hinsicht Reformen benötigte und der Pole Wielhorski sich an Johann Jakob Rousseau mit der Frage wandte, welche Reformen vorzunehmen wären, antwortete der grosse Denker in dem Traktat: „Bemerkungen über die polnische Regierung“, worin er zu der Einsicht gelangt, dass die Grundsätze der polnischen Verfassung im Allgemeinen gut sind und er die polnische Verfassung der englischen vorzuziehen nicht scheut. („Vaut mieut que celle de la Grande Bretagne“).

Der deutsche Historiker von Rotteck aus Freiburg schreibt in seiner „Allgemeinen Geschichte“ über den „auf-

geklärten Absolutismus“: „In jener Zeit war die Wissenschaft eine Dienerin des Despotismus. Das Volk wurde überall — mit Ausnahme einer kleinen Anzahl von Republiken — für eine Herde Vieh betrachtet und es war dies auch tatsächlich in den Ländern, wo das Herrscherwort alles ausmachte und keinen anderen Zweck verfolgte, als den Vorteil und die unersättliche Habsucht der Herrscherfamilien. Es gab keine andere Tugend als — den Gehorsam“. Welchen Vorsprung hat aber das zeitgenössische Polen gewonnen. Die Sicherheit und die Freiheit des Einzelnen sind durch zahlreiche Gesetze verbürgt. In dieser Beziehung hat Polen sogar das klassische land der individuellen Freiheit — England — übertroffen, denn das Gesetz „Neminem captivabimus“ vom J. 1430, welches bestimmte, dass niemand ohne vorherige Ueberführung von der Schuld verhaftet werden darf,ist in Polen zweihundert fünfzig Jahre vor der berühmten englischen Akte „Habeas corpus“ vom J. 1679 eingeführt worden. Polnische Gerichtsbarkeit befolgt den Grundsatz der Oeffentlichkeit, der mündigen Verhandlung, der Anklage und der Verteidigung, was ausser England nirgends Anwendung fand. Das oberste Regierunggeschäft, die so wichtige Entscheidung über Krieg und Frieden nicht ausgeschlossen, versorgt das Volk selbst durch seine nach freier Erkenntnis erwählten Vertreter. Die ihrem Wesen nach republikanische Regierungsform gewährt dem Volke die Freiheit der Wahl des Reichhauptes und sie macht jedem Staatsbürger den Weg nach dieser gekrönten Präsidentschaft offen. Das polnische Reichsgrundgesetz, das Gesetz „Nihil novi“, „Pacta conventa“, der Artikel „De non praestanda oboedientia“ sind Verkörperung des modernen Grundsatzes, dass der König des Volkes wegen da ist und nicht umgekehrt. Die im J. 1830 von Thiers verkündete bekannte Ansicht „Le roi regne et ne gouverne pas“, auf die die politische Wissenschaft der neueren Zeiten stolz ist, wurde schon im J. 1607 von polnischen Politikern aufgestellt, indem sie dieselbe zweihundert Jahre vor Thiers fast in denselben Worten: „Regna, sed non impera“ ausgedrückt hatten.

Mit diesen Begriffen und Einrichtungen ist das alte Polen um eine Riesenspanne Zeit dem zeitgenössischen Westen vorausgeeilt, da dort nach Rotteck „das Volk für eine Herde Vieh betrachtet wurde und das Herrscherwort alles ausmachte".

Diese, bereits im XVI. Jhte in feste Formen gefassten Freiheiten, die sich auch im Laufe des XVII. und XVIII. Jhts behaupteten, genoss zwar nur eine, aber eine Million Menschen zählende Volksklasse. Gegen das Ende des XVIII. Jhts ergreift und vollendet Polen, indem es auch hierin der Mehrzahl europäischer Länder neuerlich einen Vorsprung abgewinnt, eine grosse politische Reform, die bei prinzipieller Anlehnung an die Grundlagen der bisherigen Verfassung, dem ausschliesslichen Genuss der staatsbürgerlichen Rechte durch den Adel ein Ende macht und diese Rechte auf breitere Volksklassen erweitert, während sie zugleich die freiheitlichen Einrichtungen des polnischen Staates den modernen Begriffen und Bedürfnissen anpasst.

Diese Reform war in der denkwürdigen Verfassung vom 3. Mai 1791 vollzogen.

Dem Geist der polnischen Ueberlieferungen gemäss sind die Schöpfer der Maiverfassung von dem Grundprinzip hervorgegangen, dass „jede menschliche Gewalt in dem Willen des Volkes ihre Quelle hat". In logischer Anwendung dieses Prinzips an die damals reorganisierten Behörden führte die Verfassung die Verantwortlichkeit der Minister vor dem Reichstage ein. Wegen Verletzung der Gesetze kann seither der polnische Reichstag durch eine einfache Stimmenmehrheit die Minister in Anklagezustand versetzen und im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen der Volksvertretung und der Regierung kann er durch Zweidrittelmehrheit der Stimmen die Minister des Amtes entheben. Auf diese Weise hatte Polen ungemein frühzeitig den Grundsatz betätigt, der noch heute nicht in allen konstitutionellen Staaten anerkannt worden ist und zwar, dass die Regierung ihre Gewalt

nur auf Grund des Vertrauens der Mehrheit des Hauses ausübt.

In sozial-politischer Beziehung entzog die polnische Verfassung von J. 1791 dem Adel die meisten Privilegien und öffnete zugleich einem neuen Zufluss in diesen Stand alle Bahnen. Adeligungsrecht bekommen automatisch alle Träger gewissen Minimums der Bodensteuer, nicht weniger Militärpersonen und Beamte gewisser Rangklasse, jeder Reichstag ist ausserdem verpflichtet, eine nennbare Anzahl Bürgerliche, die sich irgendwie, vor allem aber auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verdient gemacht hatten in den Adelstand zu heben. Der ehemalige ritterliche Zensus wurde gänzlich abgeschafft, der Adelstand ist jedem Einzelnen von gewissem sozialen Wert zugänglich gemacht worden und er verwandelte sich in ein Staatsbürgertum der Republik in einer breiten Bedeutung dieses Wortes, indem nämlich eine ungeahnte Aussicht auf allmähliche Nobilitierung der ganzen Volkes eröffnet wurde. Der Bürgerstand gewann als Ganzes gleichsam die Hälfte des Adeltums: das Recht des „neminem captivabimus", Zutritt zu allen geistlichen Würden, Zivilämtern und Militärstufen, einen grösseren Anteil am Reichstage, eine breite reformierte Selbstverwaltung und Grundbesitzrecht, dieses letztere wurde in Preussen erst im J. 1807 erteilt, also sechzehn Jahre später als in Polen. Städtische Berufe wurden jenen auf dem Lande im Werte gleichgestellt, zum Zeichen der Brüderlichkeit nahmen die höchsten Würdenträger ostentativ das städtische Bürgertum an. Zuletzt der Bauernstand, der den einleitenden Bestimmung des betreffenden Gesetzartikels gemäss „die bravste Wehrkraft des Volkes" bildet, erhielt auch den Rechtsschutz. In der Bürger- vor allem aber in der Bauernfrage empfanden es die Schöpfer der Verfassung selbst und sie hatten es auch ganz klar zum Ausdrucke gebracht, dass die Reform bei weitem nicht vollkommen ist, sie wählten aber den Mittelweg in der wohlbegründeten Einsicht, dass die sicherste Gewähr der Befestigung der Reform, deren Einführung auf

dem Wege einer allmählichen Evolution bietet. Wollen wir es mit Nachdruck hervorheben, dass diese Verfassung, die doch zu Ungunsten des Adels war, im Beschluss eines durchaus adeligen Reichstages angenommen wurde und dass derselbe keineswegs unter dem Drucke der bisnun zurückgesetzten Volksklassen handelte.

Ein ebenso wichtiges und ganz eigenartiges Merkmal der polnischen Verfassung war der Umstand, dass ihre Reformen nur auf die Dauer eines einzigen Menschenalters abgesehen waren. Bei all seiner unzeitgemässen Freiheitlichkeit sollte das Reichsgrundgesetz vom 3. Mai keineswegs eine starre Kodifizierung, sondern nur eine lebensvolle Richtlinie der weiteren Entwickelung bedeuten. Eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift bestimmte nämlich, dass je fünf und zwanzig Jahre ein besonderer Reichstag behufs Revision und Verbesserung der Konstitution zusammentreten soll, dies wohl „in Anerkennung, dass sie (Konstitution) gemäss der Erfahrungen über ihre Folgen für das allgemeine Wohl vervollkommt werden müsse". In dieser ergänzenden Instruktion erglänzte die hohe Weisheit der Schöpfer des Gesetzes vom 3. Mai in aller Prächt, da diese Bestimmung schon dem nächsten Geschlechte die Pflicht auferlegte, die Staatsverfassung neuen Begriffen und Bedürfnissen anzupassen. Die nächste polnische Konstituante würde das Streben nach dem Ideal der Freiheit, die jetzt bereits das ganze Volk umfasste, wiederum mächtig gefördert haben, wenn diesen Fortgang die Teilungen gewaltsam nicht unterbrochen hätten.

Durch das Gesetz vom 3. Mai 1791, wie auch durch seine ganze vorherige Entwickelung ist Polen einer Anzahl grosser europäischer Staaten, die damals noch das autokratische Joch duldeten, mächtig vorausgegangen. Durch seine gesetzgeerische Weisheit, die eine periodische Revision der Verfassung anbefahl, hat Polen sogar moderne Völker und Staaten überholt.

Eine zweite grosse Gruppe der Erscheinungen, in denen der politische Geist Polens im Verhältnis zu anderen Län-

dern des europäischen Festlandes Vorsprung gehabt hatte, bildet die Kunst des Zusammenlebens mit anderen Völkern, eine Fähigkeit, die Polen im Laufe seines historischen Bestandes entwickelt und durch welche es wiederum nicht nur zeitgenössische, sondern auch moderne aus mehreren Völkergruppen bestehende Staaten übertroffen hatte. Einige Jahrhunderte vor der amerikanischen Union, jenem Erzmuster der staatlichen Einrichtung, in der Elemente von verschiedener Herkunft und verschiedener Kultur zu gemeinsamen Zwecken vereinigt werden, brachte Polen eine grosse Föderation der Völker in Europa zustande. Unionsverträge mit Lithauen, Ruthenien, Danziger Preussen und Livland machten den kleinen Piastenstaat zu einem länderreichen Föderativstaat, der bei kaum zwei Zentralorganen, dem gemeinsamen Reichstage und dem gemeinsamen Könige, doch andererseits bei genauer Beachtung der Autonomie aller Bestandteile eine so grosse innere Kohäsion aufwies, dass dieselbe sogar den Untergang des Staatsgebildes selbst überdauert hatte. Polen hat hier ein politisches Werk geschaffen, dem in jener Zeit kein anderes ähnlich war und das an Grösse und Vollkommenheit in der Durchführung bis auf den heutigen Tag in Europa vereinzelt dasteht.

Unerreichbar sind bisnun auch die Mittel geblieben, deren sich in Verfolgung ihrer Ziele die polnische Staatsweisheit bediente. Zwei grosse durchgreifende Reformen und zwar die Verfassung „Nihil novi“ vom J. 1505, als Grundlage der Entwickelung des polnischen Parlamentarismus und weitgehender politischer Freiheiten wie auch die Verfassung vom 3. Mai 1791, die jene den modernen Bedürfnissen anpasste, sind ohne revolutionäre Erschütterungen, ohne nur einen Tropfen Blut zustande gekommen. „Dasjenige — sagt Stefan Buszczyński — wornach jedes andere Volk im Laufe vieler Jahrhunderte durch Blut, Unruhen, Aufstände, Revolutionen, Bürgerkriege, Königsmorde, Schauergerüste und Guillotinen gestrebt hatte, erreichte und behielt das polnische Volk in Frieden, auf dem Wege des Gesetzes.“ Ebenso sind in einer

friedlichen Evolution, durch Weisheit der Staatsmänner, die anziehende Kraft polnischer Freiheiten, ohne Anwendung des Schwertes, der Gewalt und ohne diplomatische Kniffe einzelne Unionsverträge und ihr endgültiges Produkt: die Föderation mehrerer Völker zustande gekommen.

Die höhere Art dieser politischen Bauarbeit begleitete die unleugbare moralische Ueberlegenheit Polens über seine nähere und weitere Umgebung. Der Staat, der schon der Schuljugend einschärfte, dass die Politik weder Schlauheit, noch Verrat, auch nicht die Kunst der Gewaltanwendung sein soll, der inmitten der allgemeinen Herrschaft räuberischer Instinkte prizipiell keine Angriffskriege führte und jeden Krieg — den „Notfall" — vorerst vom Standpunkte der Gerechtigkeit prüfte, der angesichts des allgemeinen Fanatismus als der einzige in Europa ein herrliches Beispiel der religiösen Toleranz geliefert hatte, der dieselbe Toleranz auch in Bezug auf alle Erscheinungen der historisch begründeten Abgesondertheit anwandte, der innerhalb seiner Grenzen überhaupt keine Form von Verfolgung der Menschen dafür, was sie sind und was sie glauben gekannt hatte, der keinen von seinen Königen ermordete, aber auch keinem von ihnen seine Untertanen zu morden erlaubte, der den Glanz des Gesetzes höher achtete als den Glanz der Krone, der gegen die Aneignung fremden Gutes Abscheu hatte und den Nachbarn Freiheit brachte, dieser Staat ist dem gestrigen wie auch dem heutigen Europa um die ganze Länge seines geschichtlichen Bestandes moralisch vorausgeschritten.

XII.

DER UNTERGANG DES POLNISCHEN STAATES.

Auf der Suche nach den Ursachen des Unterganges. — Rechtslosigkeit und Gesetzlosigkeit. — „Lebensunfähigkeit“ schafft ein Vorbild des verfassungsmässigen Staates. — Für wen war die polnische „Anarchie“ gefährlich? — Polen ein Opfer der physischen Uebermacht.

Der polnische Staat ist zugrunde gegangen.

Für jene Menschen, die den Wert der Grundsätze und der Taten an dem unmittelbaren Erfolge messen, genügt dies, um die Entwickelungslinie Polens zu verdammen. „Doch die Uhr der Zeitengeschichte ist nicht nach dem menschlichen Mass gerichtet“, und die politische Verfassung, die einem grosen Volke jahrhundertelang Segen und eine hohe Kulturstufe brachte, der Geist der Geschichte Polens, der ganze Geschlechter inmitten beispielloser Qualen und Verfolgungen durch eine gewaltige Vaterlandsliebe begeisterte, die Idee der Freiheit und der Menschenwürde, nach denen bisnun alle Völker streben — sie können nicht verdammt werden, weil sie in einem Zeitraum von einhundert Jahren Unglück und Leid zur Folge hatten.

Auch heute hält das polnische Volk — um hier Stefan Buszczyński anzuführen — mit treuer Ueberzeugung fest daran:

„Dass unser Dienst in der Gemeinschaft der Völker
Zwar unterbrochen, doch nicht vollendet worden.“

Ueber die Ursachen des Unterganges der polnischen Staatlichkeit hat man nach allen Seiten hin viel geklügelt. Mit besonderer Hast haben die Urheber der Teilungen selbst diese Ursachen aufzudecken sich beflissen. Allgemeine Aufnahme fand endlich die von der russischen amtlichen Historiographie in Umlauf gebrachte Ansicht, Polen sei infolge der „Anarchie“, infolge der „inneren Unfähigkeit“ zum Staatsleben untergegangen, eine Ansicht, die einer gefälschten Münze gleich in der Welt umläuft. Da dieses boshaft geprägte

und gedankenlos nachgesagte Schlagwort mit der Zeit den Charakter der Verdammung angenommen hatte, die gleichsam von der Höhe eines geschichtlichen Tribunals in die Welt geschleudert wird, so muss man vor allem die Frage stellen: Wer wagt der polnischen Vergangenheit die Anarchie zum Vorwurfe zu machen? Jene sind es, die jahrhundertelang in Gesetzlosigkeit verharrten, die doch hundertmal eher von der Geschichte verurteilt zu werden verdient. Die traurigste Epoche unserer Geschichte, die Regierungszeit der sächsischen Könige aus dem Haus der Wettiner, war nur ein Zeitraum des Mangels an tatkräftiger Exekutive, die den strengen Vollzug der Gesetze, welche aber jedenfalls bestanden und verbindlich machten, überwachen sollte. Zur gleichen Zeit besass Russland überhaupt keine wesentlichen Rechtsbegriffe, da dort jeder Wink des Zaren, jedes blutige Gelüste der Psychopaten auf dem Throne von der Art Iwan des Grausamen und der gekrönten Dirnen wie jene Katharina von Anhalt-Zerbst, Gesetzeskraft enthielt. Wer fabelt von unserer Lebensunfähigkeit? Diejenigen tun es, deren Lebenskraft sich vorzugsweise durch den Raub fremden Gutes und durch Hundedemut beim Anblick der Peitsche offenbart hatte. Eine schamlose Lüge ist es, das die Lebensfähigkeit mit Raubbegierde und sklavischer Dressur identisch ist.

Es genügt zwei Tatsachen anzuführen, um die Nichtigkeit der geläufigen Schlagworte über die Ursache des Unterganges Polens blosszustellen. Die Verfassung der Republik hatte sich seit ihrer endgültigen Festsetzung über drei Jahrhunderte lang bewährt, ihr musste daher eine hinreichende Lebenskraft innewohnen und zwar eine umso grössere, als sie nur ganz unwesentlich auf einem staatlichen Zwange beruhte. Die zweite und die dritte Teilung erfolgten in einer Zeit, in der Polen sich an die neuen Begriffe und Bedürfnisse angepasst und einen für jene Zeitepoche vorbildlichen, durch das Reichsgrundgesetz vom 3. Mai 1791 gesetzlich geordneten Staat geschaffen, also einen schlagenden Beweis für seine weitere Entwickelungsfähigkeit erbracht hatte.

Polnische „Anarchie“ war gewiss eine von den Ursachen unseres Unterganges, doch in einem ganz anderen Sinne, als es der falsche Leumund haben will. In der äusseren Hülle der mit der Zeit ausgearteten und verzogenen Formen der polnischen Verfassung steckte auch sogar in der Zeit der grellsten Ausschweifungen (absurde Auffassung der Rechte des Individuums in dem „liberum veto“) der gesunde Kern grosser und fruchtbarer Freiheitsideen, deren gefährliche Einwirkung der zeitgenössische Absolutismus befürchtete. „Muss man andere Ursachen suchen, um den Plan der Aufteilung Polens zu verstehen? — fragt Buszczyński mit Recht. — Dieser einzige grosse Nationalstaat inmitten dynastischer Reiche war eine Anomalie für jene Zeiten. Trotz seiner Schwächung, trotz des scheinbaren Siechtums besass Polen bei weitem mehr Lebensfähigkeit als alle europäische Staaten mitten in dem Kriegslärm und Luxus der Höfe. In ganz Europa waren die Völker und die Länder ein Eigentum der Herrscher, ein Ding, ein gedankenloses Werkzeug der Willkür des Stärkeren oder des Gewandteren. Das polnische Volk war nie ein Sklave seiner Könige.“ In der Verfassung der Republik, vorzugsweise aber in der eben angenommenen Konstitution vom 3. Mai sahen die Nachbarstaaten Polens ein gefährliches Vorbild für ihre „Untertanen“, die im Zügel des blinden Gehorsams gehalten wurden. Das Wiederaufleben durch Maireformen und die Erstarkung eines Staates wie es Polen war, bedrohte den Fortbestand der Autokratie, die damals schon teilweise durch Frankreich untergraben worden ist; diese Gefahr musste somit beseitigt werden. Man brachte es durch — Teilungen zuwege.

Polen ist gefallen, weil es sich seinen autokratischen Nachbarn nicht angepasst hatte, weil es die Rechte seiner Bürger nicht schmälerte, sondern erweiterte. Es ist zugrundegegangen, weil es ein vollkommenes und höher entwickeltes Staatsgebilde gewesen war, als jene, die es umgaben.

Das war „causa prima“ seiner gewaltsamen Auswischung von der geographischen Karte. Die Endursache seines Unter-

ganges war aber die allseitige Einkreisung, deren Niederhalten Polens Abwehrkraft überstieg. In der Geschichte der christlichen Staaten traf zum erstenmal der Fall ein, dass ein grosses, um die Kultur hochverdientes Volk, ein Volk, das gegen niemand feindliche Vorsätze hegte, in der Mitte Europas in Vernichtungszwecken einfach auf die Weise eingekreist wurde, wie man das Wild im Forst einkreist. Die Erwägung dieser unerhörten geschichtlichen Lage lässt wohl viel Raum für die Kritik der polnischen Politik übrig, die in diesem schrecklichen Zustande keinen Ausweg fand, um sich etwa durch Schaffung irgend welcher vorteilhaften Konjunktur aus der Schlinge zu ziehen, aber auch diese Kritik wird durch die Tatsache bedeutend geschwächt, dass das Bündnis, welches die Republik mit einem von den Weststaaten im J. 1792 geschlosen hatte, von dem vermeintlichen Bundesfreunde in der entscheidenden Stunde mit allem Zynismus in Staub getreten wurde. Wie es auch war, Polen wurde vor eine vielfache Verschwörung gestellt, vor eine physische Uebermacht dreier unter einander verbündeten nachbarlichen Grossmächte. Und diesem physischen Uebergewicht musste es unterliegen, wie nach der Schlacht bei Jena in ähnlichen Umständen auch das durchaus militarisierte Preussen zu Boden stürzen musste.

XIII.

GEIST DER GESCICHTE POLENS UND DIE GEGENWART.

Folgen der Aufteilung Polens. — Das gestürzte Gleichgewicht. — Zusammenhang zwischen dem Untergange Polens und der Gegenwart. — Die Idee der Gewalt popularisiert. — Aufstieg des Militarismus. — Der Weltkrieg. — Lamlegung des Einzelmenschen. — Das geschichtliche Polen und das zeitgenössische Europa.

Die gewaltsame Ausmerzung eines grossen und lebensfähigen Staates von der Karte Europas, eines Staates, der

ein hervorragendes Element des internationalen Gleichgewichts im Osten war, musste notwendigerweise das ganze System der Kräfte gewaltig beeinflusst haben. Die Erdrosselung des heissen Willens dieses Volkes zu seinem Fortbestehen hatte eine Reihe von verhängnisvollen Tatsachen zur Folge.

Schon im J. 1814 brachte eine Note Talleyrands an Metternich die Ueberzeugung zum Ausdruck, dass die Teilung Polens Ursache darauffolgender Erschütterungen in Europa gewesen.

Der ausgezeichnete deutsche Geschichtsschreiber von Rotteck, den wir hier zum zweitenmal anführen, schrieb vor neunzig Jahren: „Der Fall Polens verkündete mit Donnerstimme der zivilisierten Welt den völligen Umsturz des Gleichgewichtes, die siegende Herrschaft der Gewalt und sonach den Fall alles öffentlichen Rechtes. Und wenn nach Johann von Müller schwerem Worte „Gott damals die Moralität der Grossen zeigen wollte", so öffnete sich dadurch dem Denker die düstere Aussicht auf die unendliche Fülle des Jammers und auf die schaudervolle Reihe von Umwälzungen, welche nötig sein würden, um einen öffentlichen Rechtszustand wiederherzustellen". Diese prophetischen Worte fanden heute eine schauererregende Bestätigung. Tiefer schauende Gemüter werden den kausalen Zusammenhang gewahr, der zwischen dem grossen internationalen Verbrechen vom Ende des XVIII. Jhts und der schrecklichen Katastrophe, die die jetzige Welt erlebt, besteht. In dem unlängst veröffentlichten Werke „The partition of Poland" stellt Lord Eversley fest, dass die indirekte und entlegene doch die wesentliche Ursache des gegenwärtigen Weltkrieges die Teilung Polens ist.

Das an Polen verübte und mit allem Bewusstsein des begangenen Frevels systematisch fortgeführte Verbrechen war von verhängnisvollen Folgen für die Geschichte des XIX. und XX. Jhts. Als die Koalition der autokratischen Mächte gegen die grosse französische Revolution auftrat, konnte sich Polen dieser Koalition nicht entgegenstellen, wie-

wohl Polens alte freiheitliche Ueberlieferungen, die republikanische und demokratische Verfassung, wie auch die Anerkennung des Rechts des Individuums und der Herrschaft des Volkes den von der französischen Revolution verkündeten Ideen entsprachen. Napoleon, der die Ideale der Revolution auf Irrwege brachte, doch aber die wesentlichen Grundsätze der Revolution annahm und in der Welt anbahnte, bekannte sich in seinen Memoiren zu dem Hauptfehler, der darin bestand, dass er Polen nicht wiederhergestellt hatte. Nach dem Sturze Napoleons kommt auf dem Wiener Kongress zwischen den Urhebern der Teilungen Polens „die heilige Allianz" zustande, die dreissig Jahre lang jeden freiheitlichen Gedanken niedertritt, die freie Entwickelung der Völker unterbindet und dem ganzen XIX. Jhte ihren markanten Stempel aufdrückt. Die Rechtfertigung und Gutheissung des an Polen begangenen Frevels verführten den Sinn und das soziale Gewissen zur Unsitte. Die Sklaverei und die Tyrannei, die einem Volke aufgedrungen wurden, machten die Idee der Vergewaltigung populär, was den despotischen Regierungen die Anwendung derselben Methode auch ihren eigenen „Untertanen" gegenüber erleichterte. Im Zusammenhange damit begannen die einen Staaten und Völker, in der Befürchtung, sie mögen das Schicksal Polens finden, an die Steigerung ihrer Wehrmacht zu schreiten, die anderen wollten aber diese Wehrmacht besitzen, um die Angriffspolitik, die ihnen im Falle Polens so sehr gemundet hatte, fortsetzen zu können. Dies alles, wie nicht weniger die Quellen der Feindseligkeiten, die schon bei der Teilung der polnischen Beute zu schlagen begannen, zuletzt auch der übermässige Machtzuwachs der Staaten, die erst über den Trümmern Polens — wie Russland — zu ihrem späteren Ansehen gelangten, wurde zu der bewegenden Kraft jener für das XIX. Jht so typischen allgemeinen Rüstungen. „Russland, das über Millionen unfreien Volkes verfügt — bemerkt Prof. Wenzel Sobieski — hat eben durch die Teilung Polens sein Haupt bis in das Innere Europas vorgeschoben und

rückte bis in dessen Mitte heran, noch näher im J. 1815 und noch weiter näher nach der Vernichtung der polnischen Armee im J. 1831. An die Stelle der alten Republik, die grosse Armeen nicht halten wollte, trat Russland, das jeden durch das Massenaufgebot der Truppenkontingente in Furcht versetzte und dadurch die Nachbarn zur Wachsamkeit, fortgesetzter Rüstung und Schaffung stehender Armeen verleitete.

Auch in einer anderen Beziehung war die Teilung Polens Ursache dieser Rüstungen. Jede gewaltsame Wegnahme erheischt nämlich eine Ueberwachung des besetzten Gebietes und Jochung der sich empörenden bezwungenen Bevölkerung, umso mehr einer, die wie die polnische sich stets so sehr nach Freiheit sehnte. Der deutsche militärische Schriftsteller Max Jähns („Heeresverfassungen und Völkerleben") bemerkt ganz ausdrücklich, dass die Besetzung der westlichen Gebiete der Republik eine Vergrösserung der preussischen Wehrkräfte erforderte und dass angesichts dessen Friedrich II. im J. 1795 „eine Immediat-Militär-Organisations-Kommission" ins Leben rief und sich daselbst Stimmen für die Erweiterung der Armee durch eine allgemeine Rekrutenaushebung vernehmen liessen. Nach der allgemeinen Erschöpfung durch die Napoleonischen Kriege musste man jetzt die Polen überwachen, die nur den passenden Augenblick erwarteten, um ihre Freiheit wiederzuerkämpfen. Nikolaus I. konnte im J. 1831 seinen Zorn und seine Ungeduld nicht mehr bemeistern, als er rief, er müsse, um die Polen im Zaum zu halten, eine starke Armee in Kriegsbereitschaft erhalten, was ihm grosse Kosten mache. Das Vordringen Russlands im J. 1831 bis über die Weichsel hinaus beunruhigte wiederum Preussen in dem Grade, dass in diesem Jahre die Hälfte der Rekruten nicht wie gewöhnlich nach einigen Wochen nach Hause entlassen wurde, sondern die volle, d. h. die doppelte Zahl derselben zwei Jahre lang in Abrichtung verbleiben musste. Als binnen Kurzem das Nationalitätenprinzip" und die Losung der nationalen Eini-

gung in Europa laut wurden und die Polen von neuem in Aufregung gerieten, liess Zar Alexander II. vier Korps auf Kriegsfuss stellen und die Besatzungen in Kongresspolen stärken. Das gab in Preussen einen neuen Anlass zur Beunruhigung. Um sich zu sichern, mobilisierte der preussische Regent Wilhelm im J. 1859 seine Armee und verdoppelte hierauf die Zahl der stehenden Truppen, er verlängerte die Dienstzeit und schritt viel rücksichtloser an die Vollziehung des allgemeinen militärischen Dienstzwanges.

Dies sind nun greifbare Beweise dafür, wie die Teilung Polens in ihren Folgen zu immer grösseren internationalen Rüstungen führte.

„Die indirekte und entlegene doch aber eine wesentliche Folge" — wie sie Lord Eversley bezeichnet — der Unterjochung des grossen und lebensfähigen Volkes — die Last „des bewaffneten Friedens" — die sich mit anderen Faktoren komplizierte, wuchs mit der Zeit zu Riesendimensionen an und bedrückte für einen grossen Zeitraum die Kulturarbeit aller Völker Europas. Die Rüstungen des einen Staates regten einen anderen gleichfalls zu Rüstungen an, es trat ein Weltbewerb in Kriegsbereitschaft ein. Der tüchtigste, der in wirtschaftlicher Beziehung wertvollste Volksteil ist der produktiven Arbeit entzogen worden. Angesichts des gewaltigen Anwachsens der Militärbudgets sank überall die Quote der Ausgaben und der öffentlichen Leistungen für die Förderung der Kultur des Geistes, der Technik, Bildung und Hygiene. Der Weg, den der Untergang Polens einst eingeleitet hatte und den der deutsche Geschichtsschreiber und Denker so hellseherisch charakterisiert hatte, brachte es so weit, dass gegen Ende der Zeitepoche, die dem Ausbruch des Weltkrieges vorausgegangen ist, sechs Millionen Menschen in der Blüte ihres Mannesalters, also diejenigen, die in der Volkswirtschaft am schwersten ins Gewicht fallen, im Waffendienst dauernd müssig verblieben und ihre Bewaffnung und Erhaltung auf Unkosten der zurückgebliebenen Bevölkerung jahraus jahrein Milliarden verschlang. Die Mili-

tarisierung der Völker entlud sich endlich in einem Massenmorde, von dem Europa mit Blutströmen bedeckt wurde, in der Vertilgung von Werten, deren Hervorbringung ein Produkt der fleissigen Hände ganzer Menschengeschlechter war. Der Weltbrand hat alle Voraussetzungen zunichte gemacht. Vierzig Millionen Menschen sind in Waffen aufgestellt worden. Im dritten Kriegsjahre hat der Krieg bereits dreihundert Milliarden an der Habe der Völker aller Länder verschlungen. Die Opfer an Menschenmaterial erreichten in derselben Zeit die erschreckende Zahl von fünf Millionen an Toten, zwölf Millionen an Verwundeten, drei und eine halbe Million Invaliden, ohne die gesteigerte Sterblichkeit im Hinterlande mitzurechnen. „Die unendliche Fülle des Jammers", von der einst Karl Rotteck sprach, wurde zur Tatsache. Millionen Brüste durchschüttert wehklagendes Schluchzen; Millionen haben ihre Ernährer verloren. Ueber den Trümmern der vernichten Städte und Dörfer lagert die Oede des Todes. Ueber die Länder des reichen und stolzen Europas wandert der gemeine Hunger. Kriegsnotwendigkeiten stellten an alle Völker so grosse Forderungen in Bezug auf Opferbereitschaft, Ausdauer und Entsagung, wie dies auch die reichste Phantasie nicht für möglich hielt. Das strenge Gebot, sich dem Kriegsziele zu unterordnen, griff bis in die verborgensten Lebensregungen hinein. Lahmlegung und Mechanisierung des Einzelwesens verstieg sich bis in das gespensterhafte Ausmass des Traumgesichtes. Der Mensch wurde zum willenlosen winzigen Rad einer Riesenmaschine.

Der Selbsterhaltungstrieb der Menschheit schrickt vor dem Gespenst einer nochmaligen Katastrophe dieser Art zurück und ruft um die Revision der Ideologie an, die zu diesem Unheil geführt hatte; er verlangt nach einem Schiedsgerichte, das unter Aufsicht der ganzen Welt in Streitfällen unter den Staaten entscheide, er ruft nach einem internationalen Strafgesetz, das künftighin die Versuche der Friedensstörung, als den grässlichsten Frevel verfolge.

Und jetzt wenden wir unseren Blick noch einmal zurück.

In der Fernsicht der von uns durchmessenen Zeit glänzt die noch unlängst lebendige und in der polnischen Seele bis heute fortlebende, durch brutalen Machteingriff vernichtete, höchst wunderbar beschaffene Republik, die so manchen Traum der heute bedrängten Menschheit schon vor Jahrhunderten zu Wirklichkeiten gemacht hatte, die fremde Gebiete nie räuberisch bedrohte, den Blutverguss verabscheute, die Entscheidung über Kriegsführung ihren Reichstagen überwies, das Rechtsgefühl in dem gegenseitigen Verhältnis der Völker zu einander als realen Wert betrachtete, die den Ehrentitel „der Grosse" nur ihren Königen-Baumeistern nicht aber den Königen-Räubern verlieh, die die Jugend lehrte, dass der Verrat keine Politik und die Uebermacht kein Heldentum ist, die keine Art von Verfolgung der Menschen dafür, was sie sind und was sie glauben, kannte, die die Völker befreite und im Namen der Gleichberechtigung in einer grossen föderativen Union vereinte, die inmitten des Absolutismus eine stolze Insel der Freiheiten war, die das Ansehen des individuellen Rechtes jedes Einzelnen auf die höchste Stufe brachte und das Recht höher stellte als den Glanz der Krone, die um ganze Jahrhunderte früher als andere Staaten nicht nur viele von den später erkämpften Errungenschaften des Fortschrittes, sondern auch solche betätigt hatte, die uns erst in dumpfer Ahnung emporleuchten. Und nachdem wir all die geistigen Werte, die auf dem Gebiete des sozialen Lebens der Genius des polnischen Volkes hervorbrachte und erlebte richtig erwogen haben, wollen wir — bei Berücksichtigung der schauerlichen Wirklichkeit unserer Zeitepoche — beurteilen, welchen Abbruch die Menschheit durch die Lahmlegung einer solchen nationalen Individualität und durch den Abgang ihrer freien Mitarbeit an den gemeinsamen Zielen erlitten hatte.

Die Wiederherstellung dieser Mitarbeit durch den Wiederaufbau der Staatlichkeit Polens in dem feierlichen Momente des Friedensschlusses in Europa wird nicht nur eine Tat der Sühne für das einst an der höheren sittlichen Ordnung

der Welt begangene Verbrechen sein. Es wird dies vielmehr ein Akt der praktischen Klugheit im wolverstandenen Interesse des kommenden verjüngten, jugendlichen Europas sein, das den dauernden Triumph der göttlichen Grundsätze der Menschenrechte über die brutale Gewalt sicherstellen wollen wird. Ein freies und unabhängiges, der Fesseln entledigtes Polen, das seine schöpferischen Kräfte vom neuen auf allen Gebieten der menschlichen Tätigkeit entfalten können wird, wird auch zur Befestigung der allgemeinen Freiheit in Europa ebenso mächtig beitragen, wie Polens Knechtung früher zur Quelle wurde, aus der die Reaktion, die über einhundert Jahre lang zwischen dem Rhein und dem Uralgebirge wütete, so reichlich schöpfte.

INHALT.

EIN JAHRTAUSEND DER GESCHICHTE. Seite.

Die Altertümlichkeit und die Ausdehnung. Polensstellung zu Europa. Geistige Kultur. Der Untergang des Reiches. Das Leben nach den Teilungen. Polen und die Fremden. 5

IDEE DES GEMEINSCHAFTLICHEN LEBENS.

Mitten unter dem erstarkenden Absolutismus in Europa — eine Entfaltung der Freiheiten in Polen. Staatsbürgerliche und politische Freiheiten. Das Volk als Quelle der staatlichen Gewalt. Die Verfassung des Staates. Grundsätze. Der polnische Reichstag und seine Befugnisse. Intensität des öffentlichen Lebens. Republik. 9

DAS VOLK UND DER KÖNIG.

Freie Königswahl und Recht auf die Krone. Das Verhältnis zu der Person des Königs. „Henrizianische Artikel". Der König — ein Präsident. Das Gesetz über die Kündigung des Gehorsams. Der König des Volkes wegen, nicht aber das Volk des Königs wegen. Königsmord in Polen unbekannt. . 15

DER POLNISCHE ADEL.

Die Vollzähligkeit. „Das Adelsvolk" und dessen Schichtung. Magnaten, Carmoisine, die Masse. Der besondere Charakter des polnischen Adels. Die adelige Gleichheit. Erhebung in den Adelstand. 20

UNIONSBILDUNGEN.

Innere Freiheiten eine Quelle des staatlichen Aufstiegs. Die Anziehungskraft. „Freie mit Freien, Gleiche mit Gleichen". Union mit Preussen, Livland, Lithauen. Grundlagen der Union mit Lithauen. Der polnische Autonomismus. Staatspatriotismus. Die Dauerhaftigkeit der Unionsbildungen. . . 24

FREIHEITEN EINER VOLKSKLASSE.

Das richtige Mass zur Beurteilung. Die Bürgerlichen. Politische Rechte. Geschichte der polnischen Autonomie der Städte. Die Lage der Bauern in Polen und in Europa. Gesetzliche Bestimmungen und Tatsachen. Reformen des XVIII. Jhts. Zur Psychologie des Volkes. Die Verfassung der Vereinigten Staaten und die Sklaverei in Amerika. 33

Seite.

RELIGIÖSE TOLERANZ.

Religiöse Freiheiten eine Folge der politischen Freiheiten. De Lage der Juden. Polen und die Reformation. Toleranzgesetz vom J. 1573. Gleichberechtigung aller Konfessionen. Polen — eine Zufluchtsstätte der Verfolgten. Wie war die religiöse Reaktion in Polen? Union von Brześć litewski. . 43

RECHT UND LEBEN.

Abscheu gegen den Zwang. Morale Fesseln des gemeinschaftlichen Lebens. Rechtsgefühl. Gerichtsbarkeit. Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen und der Verteidigung. Der Besitz. Oeffentliche Sicherheit. Ausländische Urteile. . . 50

POLNISCHE KRIEGE.

Abscheu gegen Eroberungskriege. Piast — ein Symbol. Friedensliebe. Sittliche Kultur. Allgemeines Aufgebot. Polen im Verhältnis zu dem erwachenden Militarismus. Grundideen der polnischen Kriege. Enie Schutzmauer Europas. Befugnisse des Reichstages für den Kriegfall. Das Problem des „gerechten Krieges". 56

IM DIENSTE DER FREIHEIT.

Ausstrahlung der Freiheiten. Der lithauische Adel vor und nach der Union. Einhundertjährige Beeinflussung Moskaus. Ladislaus IV. und die russische Verfassung. Auswanderung der Bojaren nach Polen. Die Stellung der Polen nach dem Untergange des Staates. „Für unsere und euere Freiheit". Anteil an der freiheitlichen Bewegung in Europa. Universalismus der polnischen Frage. 63

DEM EUROPÄISCHEN EESTLANDE VORAUSGEEILT.

Die Gerade der polnischen politischen Entwickelung. Absolutismus in Europa und staatsbürgerliche Rechte in Polen. „Regna sed non impera". Adelige Privilegien von dem Adel selbst eingeschränkt. Die Revisionen der Verfassung. Föderativstaat. Reformen ohne Revolutionen. Sittliche Reife. . . 71

DER UNTERGANG DES POLNISCHEN STAATES.

Auf der Suche nach den Ursachen des Unterganges. Rechtslosigkeit und Gesetzlosigkeit. „Lebensunfähigkeit" schafft ein Vorbild des verfassungsmässigen Staates. Für wen war die polnische „Anarchie" gefährlich? Polen ein Opfer der physischen Uebermacht. 79

GEIST DER GESCHICHTE POLENS UND DIE GEGENWART.

Folgen der Aufteilung Polens. Das gestürtzte Gleichgewicht. Zusammenhang zwischen dem Untergange Polens und der Gegenwart. De Idee der Gewalt popularisiert. Aufstieg des Militarismus. Der Weltkrieg. Lamlegung des Einzelmenschen. Das geschichtliche Polen und das zeitgenössische Europa. . . 82

UNIVERSITY OF N.C. AT CHAPEL HILL
000248553?8